# Zur Reform der juristischen Studien.

Eine pädagogische Studie

von

M. E.
Dr. Burckhard.

Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung
I. Kohlmarkt 7.

# Zur Reform

der

# juristischen Studien.

---

—⁂ *Eine pädagogische Studie* ⁂—

von

**Dr. Burckhard.**

**Wien 1887.**

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 7.

Die Volksschule ist, seit sie in Österreich durch Kaiserin Maria Theresia aus einem geistlichen in ein staatliches Institut verwandelt wurde und als solches durch die „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen" vom 6. December 1779 ihre Organisation erhielt, fast unausgesetzt ein Kampfobject der politischen Parteien gewesen und wird es der Natur der Sache nach wol auch noch lange bleiben. Nicht so die Mittelschule und die Hochschule. Hier haben sich gewisse Principien bereits so abgeklärt, daß sie mehr oder weniger von allen politischen Parteien anerkannt werden müssen oder doch ein Angriff auf sie von vornherein mehr den Charakter einer in gewissen regelmäßigen Zwischenräumen sich wiederholenden Rechtsverwahrung an sich trägt, denn wie ein ernstgemeintes Unternehmen sich anläßt. Ein Gegenstand wirklichen politischen Streites sind Mittel- und Hochschule nur mehr in gemischtsprachigen Ländern und hier begrenzt sich der Kampf eben auch nur auf die Nationalitätenfrage. Von so außerordentlicher Wichtigkeit diese für den Staat, die Völker und das ganze öffentliche Leben ist, so ist sie doch keine pädagogische, sie bewegt sich um ein großes politisches Princip und viele kleine und kleinliche locale Interessen, aber sie berührt nicht die innere Organisation, den sachlichen Aufbau des Bildungsprocesses, nicht der Schulmann, sondern der Staatsmann ist berufen, sie auszutragen. Allein ganz abseits vom Schlachtfelde der Politik sind Stimmen laut und lauter geworden, welche die innere Einrichtung unserer Mittelschulen und Hochschulen zum Gegenstande rein sachlicher Erörterung machten, eine strenge Kritik an den gegenwärtigen

Zuständen übten, Abhilfe verlangten und in dieser Richtung mit Vorschlägen hervortraten.

Und diese Bewegung hat gewissermaßen ihre Sanction erhalten, sie ist als eine wohlberechtigte auch durch die Regierung anerkannt worden. Als im Jahre 1885 der gegenwärtige Minister für Cultus und Unterricht Dr. von Gautsch sein Amt antrat, gab er in einer seiner ersten Reden, welche er im Hause der Abgeordneten hielt, die von allen Parteien beifällig aufgenommene Erklärung ab, daß er auf gewissen Gebieten des höheren Unterrichtswesens eine gründliche Reorganisirung durchzuführen beabsichtige. Und in der That mußten schon die Raschheit und Entschiedenheit, mit welchen die neue Verwaltung Übelständen, welche sofortige Abhilfe gestatteten und nicht größerer Vorarbeiten bedurften, entgegentrat, zeigen, wie ernst es ihr mit ihrem Vorhaben sei.

Nach den vom Minister öffentlich abgegebenen Erklärungen und den in die Öffentlichkeit gedrungenen einleitenden Schritten sind es hauptsächlich zwei Gebiete, auf welche die Reformarbeit sich vorläufig erstrecken soll: Gymnasialwesen und juristisches Studium. Mit dem Erlasse vom 7. August 1886 insbesondere wurden die Professorencollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten aufgefordert, die Revision der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer eingehenden Berathung zu unterziehen und entsprechend motivirte Anträge zu stellen. Diese Anträge sind nunmehr erstattet, und indem der Minister ihre Sammlung und Drucklegung (wenn auch nur als Manuscript) veranstaltete, ist das so gesammelte wertvolle Material auch weiteren Kreisen zugänglich, ja sogar schon Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung und Kritik geworden, da die Anträge der Facultäten im Wege der „Wiener Correspondenz" auch in die Tagespresse übergingen, und bereits ausführlich in juristischen Fachschriften dargelegt wurden.

So mögen auch die folgenden Zeilen, welche, anknüpfend an die erstatteten Vorschläge, die wichtigsten der einschlägigen Fragen einer sachlichen Erörterung unterziehen und ein selbstständiges

Reformprogramm zu entwickeln suchen, den Betheiligten nicht als unberufene Kritik ihrer eigenen Vorschläge, sondern als eine von warmer Liebe zur Sache getragene Mithilfe an dem großen Werke erscheinen.

Die Bewegung, welche auf eine Reform der juristischen Studien in Österreich hinzielt, ist nicht ausgegangen von den juristischen Theoretikern resp. den Universitäten, sie ist nicht dadurch entstanden, daß man aprioristisch den gegenwärtigen juristischen Bildungsgang als einen ungeeigneten erkannte und die nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen construirte; sie ist vielmehr hervorgegangen aus dem Schoße der staatlichen Verwaltung und allen betheiligten Factoren aufgezwungen worden durch die immer klarer zu Tage tretende Erscheinung, daß das Material, welches die österreichischen Juristenfacultäten dem Staate für seinen Bedarf an Beamten zuführen, den Anforderungen, die der moderne Staat an seine Functionäre stellen muß, nicht oder doch erst nach einer unverhältnismäßig langwierigen von zahlreichen zufälligen Umständen abhängigen praktischen Schulung entspricht. Sobald diese unerfreuliche Thatsache feststand, mußte man aber auch auf Abhilfe bedacht sein, und um diese einzuleiten, vor allem den Gründen derselben nachgehen.

Für den einen großen Zweig des öffentlichen Dienstes, den Verwaltungsdienst, lag ein derartiger Grund, und zwar ein gewichtiger, offen zu Tage, er ist kein dem österreichischen Staate eigenthümlicher, sondern allen jenen Staaten gemeinsam, deren Universitäten überhaupt in ihren allgemeinen Grundlinien noch ihr altes historisches Gepräge tragen, und in denen insbesondere auch die den Studiengang der Juristen betreffenden Einrichtungen und Vorschriften mehr ein Bild der Bedürfnisse vergangener Zeiten als der Erfordernisse der lebenden Gegenwart bieten. Die Bedeutung, welche das öffentliche Recht im modernen Staate innerhalb weniger Decennien erreicht hat, mußte zu einem Mißverhältnisse zwischen den Bedürfnissen des Lebens und dem Ergebnisse einer Schulung, welche das ganze Schwergewicht auf

das Privatrecht resp. das von den Gerichten unmittelbar zu handhabende Recht legte, führen. Bei den Verwaltungsbehörden trat denn auch die erwähnte Erscheinung zuerst und am deutlichsten hervor.

Aber eben darum, weil nur ein Zweig des staatlichen Dienstes und öffentlichen Lebens als der vorwiegend leidende erschien, wandte sich die Aufmerksamkeit zunächst auch nur diesem Zweige zu. Entspricht nur die Ausbildung des Verwaltungsbeamten dem öffentlichen Bedürfnisse nicht, so bedarf auch nur er einer besonderen, anders gearteten Ausbildung, sei es, daß der Staat selbe dem absolvirten Juristen durch praktische Schulung im Staatsdienste selbst angedeihen ließe, sei es, daß er für den Eintritt in den Verwaltungsdienst selbst ein besonderes Vorstudium, eine besondere Art der juristischen Studien forderte. Und in der That wurden in den angedeuteten Richtungen die verschiedensten Vorschläge erstattet. Daß diese Frage nicht eine specifisch österreichische ist, zeigen auch demjenigen, welcher die verstreuten Fachaufsätze nicht verfolgte (eine Zusammenstellung der wichtigsten findet sich bei Cohn, „Über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst"), die über Anregung des Vereines für Socialpolitik erstatteten und in dem XXXIV. Hefte der Schriften dieses Vereins gesammelten Berichte und Gutachten über „Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Österreich und Frankreich" (Leipzig 1887), unter welchen sich, wie schon der Titel besagt, auch ein Aufsatz über unsere heimischen Verhältnisse, und zwar aus berufenster Feder, befindet.

Allein die einmal aufgeworfene Frage drängte naturgemäß zu einer Überprüfung des ganzen Studienplanes, da eine Einfügung einer Anzahl neuer Obligatfächer in den bisherigen Rahmen ohne gleichzeitige Vornahme anderweitiger Änderungen nicht möglich schien, es zeigte sich auch, daß in dem vorerwähnten Mißverhältnisse nur *eine* Ursache des zu Tage getretenen Übelstandes liege und die juristischen Facultäten mit ihrer vierjährigen (resp. in Deutschland dreijährigen) Lehr- und Lernzeit bei weitem nicht jenes leisten, was sie leisten könnten und sollten.

Und so mußte man dem juristischen Studium und seiner Reorganisation selbst näher treten, wie das in der That nicht nur in einer Reihe der am oben angegebenen Orte cit. Schriften (Gierke, Gneist, Goldschmidt, Schulte u. A.) und den genannten Gutachten, sondern wiederholt auch sonst in jüngster Zeit geschah (Dernburg, „Die Reform der juristischen Studienordnung", 1886; Liszt, „Die Reform des juristischen Studiums in Preußen", 1886; Nowak, „Die Reform der juristischen Studien", 1887). Dadurch allein schon, daß sie in diese Bewegung eingetreten ist und die juristischen Facultäten, welche sich in Österreich passiver als in Deutschland verhielten, aufforderte, sich mit der Frage zu befassen, die Hand auf die Wunden zu legen und Vorschläge zu ihrer Heilung zu erstatten, hat sich die gegenwärtige Unterrichtsverwaltung ein bleibendes undiscutirbares Verdienst um das staatliche Leben erworben.

Die Klage über die mangelhafte Qualität des Beamtennachwuchses hat auf Mängel in der Organisation der Universitäten zurückgeführt; die akademischen Functionäre haben mit redlicher Bemühung nach den im Studienplane liegenden Ursachen des Übelstandes und den Mitteln zur Abhilfe gesucht und, so auseinandergehend die Meinungen im Einzelnen sind, doch im Allgemeinen die Nothwendigkeit von Reformen zugegeben. Wie aber ein Handweiser vom praktischen Staatsdienste auf die Universität als die Quelle des Übels zurückwies, so fanden sich auch die juristischen Facultäten nicht bemüßigt, den Sündenbock für alles Mangelhafte abzugeben. Sie unterließen es zwar mit würdevoller Zurückhaltung, darauf hinzuweisen, daß der Staat selbst, die Organisation des staatlichen Dienstes, mit Schuld trägt an der gerügten Calamität, daß für die weitere praktische Ausbildung der Candidaten des Beamtenstandes soviel wie nichts geschieht, man es im Allgemeinen nur der Laune des Vorgesetzten und der eigenen Anlage des eintretenden Novizen überläßt, ob und wie er sich in dem verworrenen Gespinnste alter und neuer Verordnungen und Gesetze zurechtfinde, welche das Gebiet des öffentlichen Lebens umwuchern; allein eine andere Anklage wurde

erhoben und mußte erhoben werden, wollten die juristischen Facultäten nicht stillschweigend der Unterbindung ihres eigenen Lebensnerves zusehen: die Anklage wider die Gymnasien. Sie durfte um so eher erhoben werden, als die Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete des Bildungswesens anerkannt und der gegenwärtige Chef der Unterrichtsverwaltung in seiner Programmrede vom 30. März 1886 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, „daß das Gedeihen und Blühen unserer Universitäten von der Arbeit, die in den Gymnasien geleistet wird, abhängt."

Und in der That, jeder Versuch einer Reform der Facultätsstudien, bevor den geradezu schreienden Mißständen in der dermaligen Einrichtung der Gymnasien abgeholfen ist, wäre ein Schlag ins Wasser, ein Herumflicken am Dachwerk, wenn die Grundmauern geborsten sind. Eine Besprechung der Reform der juristischen Studien muß, soll sie zu einem gedeihlichen Ziele führen, ausgehen von der Reform des *Gymnasialwesens*, geradeso wie sie ihren Abschluß, ihre Krönung suchen muß in Vorschlägen hinsichtlich der *praktischen* Schulung des absolvirten Juristen. Ersteres muß sie, will sie durch die Flut des geistigen Proletariates, mit welchem unsere Gymnasien die Hochschulen überschwemmen, den Geist wissenschaftlichen Studiums nicht herabdrücken lassen; letzteres muß sie, will sie nicht darauf hinarbeiten, aus den juristischen Facultäten reine Fachschulen für den Staatsdienst, deren Aufgabe es wäre, den jungen Leuten ein möglichst großes Quantum positiven Rechtes einzuzwängen, zu machen.

Und so soll auch im Folgenden von der Gymnasialreform, soweit sie für das vorliegende Thema in Frage kommt, ausgegangen und der Bildungsgang des Juristen bis in die Praxis der öffentlichen Functionäre, speciell des Beamtenstandes hinein, mit kritischem Auge verfolgt werden.

## I.

Nicht um die detaillirte Besprechung der Gymnasialreform kann es sich hier handeln, nicht um die große Frage, wie den humanistischen Fächern und den Realien ihr Maß zuzumessen sei, sondern nur um gewisse allgemeine Grundprincipien, in letzter Linie darum, was gethan, geändert werden muß, damit die Maturitätsprüfung wirklich eine Garantie bilde, daß nur der geistig Reife in das freie Studienleben der Hochschule eintreten könne.

Und da zeigt sich uns in der Entwickelung, welche unser Gymnasialwesen genommen, eine merkwürdige Thatsache, ein ganz seltsamer Widerspruch. Auf der einen Seite die Klage über Überfüllung, auf der anderen die über Überbürdung. Fast in allen Zweigen der geistigen Production übersteigt das Angebot an Arbeitern die Nachfrage nach solchen; zu allen Berufsclassen, welche geistige Durchbildung und Thätigkeit erfordern, drängen sich die Bewerber, wer selbst studirt hat oder einiges Vermögen erworben hat, ja selbst Leute, die das erforderliche Geld mit bitterer Mühe und Entbehrung sich vom Munde abdarben müssen, alle, alle, wollen ihre Söhne „studiren" lassen. Gewiß ein schöner, edler Zug, der Drang nach Bildung, Ehrfurcht verdient der Vater, der sich müht, der entbehrt und duldet, um seinem Sohne den Segen einer Bildung zu verschaffen, der ihm nicht zu Theil wurde, und frevelhafte Anmaßung wäre es, wollte man das Studium zu einem Privilegium der Reichen machen. Nein, gewiß, Stand und Vermögensverhältnisse der Eltern, sie sollen nicht in der Weise entscheidend sein für die Zulassung zur Betheiligung an der öffentlichen geistigen Arbeit, daß nur dem Sohne des Begü-

terten die Pforten sich öffnen; allein ebensowenig dürfen sie es in der Weise sein, daß jeder, dessen Eltern die Mittel haben, auszuhalten, oder sich doch in den Kopf setzen, ihren Sohn, eventuell mit Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, zur Hochschule und durch sie in höhere Berufsstände zu bringen, schließlich den Eingang forciren kann.

Wie schwach veranlagt sind oft die Kinder begüterter und angesehener, ja selbst gelehrter Väter! Und doch! Wie verhältnismäßig selten, daß ein solches Jammerkind „schon" nach dem Untergymnasium von dem Gymnasium abgestoßen und zur Wahl eines Berufes gezwungen wird, für den seine, wenn auch geringen geistigen Fähigkeiten ausreichten, ihm und der Menschheit zum Heile.

Aber wie viele hohle Köpfe, bei denen jeder Bildungstropfen in der Sandsteppe ihres ausgedörrten Gehirnes versiegt, werden mit hinaufgeschleppt durch das ganze Gymnasium, und mit einiger directer oder indirecter Nachhilfe durch die „Reifeprüfung" hindurch befördert, so daß sie nun eintreten können in den Tempel der Hochschulen und, wie früher am Gymnasium, nun auch dort ihren Mitschülern durch ihren Mangel an Leistungsfähigkeit und ihr und ihrer Eltern und Anverwandten Gejammer wegen Überbürdung die geistige Nahrung verkümmern, die allgemeine Anforderung bis auf jenes Niveau herabdrücken, das auch ihnen erreichbar ist. Wahrlich, der Studienplan müßte bald so sein, daß ein jeder, und sei er der Dümmste, das Gymnasium absolviren und Doctor juris werden kann!

Gewiß, Bildung ist eine Wohlthat, sie ist der Segen für den Einzelnen und das Volk. Allein das Bessere ist ja bekanntlich so oft der Feind des Guten, der Tropfen Bildung, den der Einzelne erhascht, wird zum Gifte in der Gesellschaft, wenn er hundert Andere an reicher geistiger Ausbildung hindert.

Sicherlich Niemandem darf verwehrt werden, jenes Maß geistiger Ausbildung zu erwerben, das zu erlangen seine geistigen Anlagen ihn befähigen; wer die Mittel hat, nach seinen Wünschen leben zu können, muß, auch wenn seine Fähigkeiten tief unter dem Durchschnittsniveau zurückbleiben, in der Lage sein, durch

Fleiß und Ausdauer das ihm Mögliche an geistiger Ausbildung zu erreichen, aber nicht auf Kosten der allgemeinen geistigen Entwickelung, nicht in der Weise, daß, weil er nicht mit den Anderen vorwärtsschreiten kann, diese bei ihm zurückbleiben müssen, nicht in der Weise, daß ihm auch der Anspruch zustünde, in einen Beruf einzutreten, der geistige Begabung erheischt, und dort solchen, welche viel mehr leisten könnten als er, den Platz zu versitzen.

Die Gymnasien sind nicht nur Lehr- und Lernanstalten, sie sind auch Prüfungsanstalten, Anstalten welche jeder durchlaufen muß, der in gewisse Berufskreise eindringen will. Das Gymnasium besuchen, an selbem studiren, den öffentlichen Unterricht mitgenießen, kann jeder, sofern er sich in die allgemeine Schulordnung fügt; das ist durch das Institut der Privatisten schon derzeit jedermann gewahrt und soll auch jedermann gewahrt bleiben; im Falle sich ein Bedarf nach humanistischem Unterrichte als solchem, ohne Zusammenhang mit Befähigungsnachweis für geistige Berufsthätigkeit, zeigen sollte, würden gewiß auch sofort derartige Privatschulen wie die Pilze nach einem milden Herbstregen hervorsprießen. Aber die Gymnasialprüfungen sollen nicht so sein, daß sie jeder, auch der Talentlose, ja selbst der Einfältige bestehen kann. Da die Prüfung, die vom Staate aus öffentlichen Rücksichten gesetzte Vorbedingung für die Zulassung zu gewissen Berufsarten ist, so ist sie dem Bedarf der fraglichen Berufskreise anzupassen. So gewiß der Staat mit seinen Forderungen herabsteigen muß, solange der Bedarf nicht gedeckt ist, so gewiß soll er seine Anforderungen erhöhen, wenn der Zudrang einen Überschuß erweist. Der Grundsatz, welcher bei gewissen militärischen Prüfungen vorgezeichnet ist, nur eine bestimmte Anzahl von Candidaten zu approbiren, hat, so hart er für den ersten Blick aussehen mag, einen gesunden Kern: der Staat wählt sich die Tüchtigsten aus; wer sich mit Unrecht zu ihnen gezählt hat, muß sich die Zurückweisung gefallen lassen. Freilich, auf das ausgedehnte Feld des öffentlichen Lebens wäre er in dieser Form unanwendbar; dies ist so klar, daß es überflüssig wäre, die

Gründe näher auszuführen; allein das Eine gilt auch hier: wenn die Prüfungen von einer weit größeren Anzahl Candidaten mit Erfolg abgelegt werden, als solche in den Berufskreisen, welche durch sie erschlossen werden, untergebracht werden können, dann müssen einfach die Prüfungsanforderungen erhöht werden.

Wenn die unfähigen Elemente ohne Rücksicht auf den Stand und das Vermögen der Eltern schon in den ersten Jahren des Gymnasialstudiums entfernt werden, dann wird nicht nur die Fessel für die Hebung des Lehrzieles gelöst, es wird auch das Überbürdungsgeschrei besorgter Eltern verstummen; denn eben dieselben geistigen Schwächlinge, welche, durch äußere Verhältnisse begünstigt, später im Leben ihren begabteren Collegen erfolgreichste Concurrenz machen, sind es, welche während und nach der Studienzeit mit ihrem Überbürdungsgequäk die öffentliche Meinung irrezuleiten suchen; treffend sagt Cohn a. a. O.: „Am meisten zu klagen finden diejenigen, welche man am ersten entbehren mag."

Unser Gymnasium ist nach seiner gegenwärtigen Organisation in zwei Hälften scharf geschieden, deren erstere mehr der Ausbildung der Anschauungsgabe und des Gedächtnisses, letztere der der Vernunft gewidmet ist. Hier muß die Grenzscheide sein, an der der Dumme und Unbegabte unerbittlich zurückgewiesen wird, zurückgewiesen wenigstens in der Weise, daß auf ihn fürder bei der Bemessung des Lehrstoffes nicht mehr Rücksicht genommen und derjenige zu weiteren Prüfungen nicht mehr zugelassen wird, der nicht einmal den Lehrstoff des Untergymnasiums ordentlich zu bewältigen vermochte. Wie vielen jungen Leuten würde — von vergeblich gebrachten materiellen Opfern ganz abgesehen — ein verfehltes Lebensziel erspart worden sein, wie viele Leute würden statt ungeschickter Ärzte, Richter, Advocaten, verläßliche Manipulationsbeamte, emsige Gewerbsleute &c. geworden sein, wenn man ihrer Gymnasiallaufbahn nach dem absolvirten Untergymnasium ein gewaltsames Ende bereitet hätte. Aber ist einmal diese Klippe, dank der Laxheit oder falschen Nachsicht der Lehrer, umschifft, dann tritt, wenigstens an gar vielen Anstalten das Mitleid in

Permanenz. Jetzt hat der junge Mann sieben Jahre studirt, da kann man ihn doch nicht mehr „durchfallen" lassen, und gar wenn er „fleißig" ist! Gewisse Anstalten lassen sich zum Überflusse noch durch die Sorge vor einem Sinken ihrer Frequenz von einer pflichtgemäßen Durchführung der bestehenden Vorschriften abhalten. Scheint man doch sogar aus einem Facultätsgutachten herauslesen zu können, daß man von der strengeren Prüfungsmaxime zur früheren milderen zurückkehrte, weil die Frequenz der Facultät sank. Wenn dies etwa an Universitäten ein ausschlaggebender Gesichtspunkt sein kann, wie gewichtig mag er erst an manchen Gymnasien sein, und erst gar an solchen Gymnasien, die nicht einem territorialen Bedürfnisse entsprungen sind, sondern aus localen oder nationalen Gründen durch Privatmittel geschaffen wurden und nun einer künstlich in die Höhe geschraubten Frequenzziffer bedürfen, um eine staatliche Subvention oder gar die Verstaatlichung zu erlangen!

Wo Privatinteressen hemmend dem allgemeinen Wohle entgegenarbeiten, da ist es Sache der Staatsbehörden, mit starkem Arme einzugreifen und allen Sonderinteressen einen festen Riegel vorzuschieben. Tüchtige Männer braucht der Staat zur Geistesarbeit; mit Recht werden Individuen, deren sittliche Entwickelung eine nicht entsprechende ist, ausgeschlossen von dem ordentlichen Studiengange, dem staatlichen Prüfungswesen und hiermit auch den höheren Berufsclassen. Allein ebenso muß der Staat, will er sich nicht schwere Wunden schlagen, auch den geistig nicht Entsprechenden a priori zurückweisen, sobald nur seine Unfähigkeit erkannt ist.

Soll schon nach dem Untergymnasium — oder wenn die bisherige Scheidung zwischen Unter- und Obergymnasium aufgegeben würde — überhaupt im Laufe des Gymnasialstudiums eine strenge Sichtung des Materiales — in der Schulsprache „Ausmistung" genannt — vorgenommen werden, so ist die Zurückhaltung des geistig nicht Gereiften geradezu der Zweck und die Aufgabe der Maturitätsprüfung. Eine Prüfung der geistigen Reife soll sie sein! Mit Recht hat Nißl in einem erstatteten

Separatvotum sie selbst „einen Hohn auf den Namen, den sie trägt“, genannt. Die Erleichterungen, die den „armen überbürdeten Gymnasiasten“ hinsichtlich der Maturitätsprüfung geschaffen wurden, sind geradezu eine Destruction der Maturitätsprüfung und mit ihr des Gymnasialunterrichtes selbst.

Die Pädagogen sind hiefür nicht immer die competentesten Richter, sie sind gar oft in gewissen Principien befangen, und nichts hindert mehr den freien Blick fürs Leben als ein grundsätzlicher Standpunkt, den man einmal eingenommen hat: durch ein blaues Glas sieht man eben alles blau. Der Lehrer steht dem Schüler übrigens gar oft fremd gegenüber, er hat über seiner Schulpedanterie das Verständnis für das Dichten und Trachten des Knabenherzens verloren, und kann sich in das ihm entschwundene Reich der goldnen Jugend nicht mehr hineinfinden. Gewiß gibt es Naturen, die, reichbegnadet, die Kunst verstehen mit Ernst und Nachdruck ihres Amtes zu walten und doch die trotzigen Knabenherzen zur Liebe zu zwingen. Aber wie selten sind sie! Die Lehrer werden zumeist entweder als gutmüthige Schwächlinge von den wilden Buben verlacht und verhöhnt oder sie erscheinen den Schülern nicht als ihre väterlichen Freunde, sondern als die grimmigsten Feinde, und so steht gar oft dem Knaben niemand auf der Welt ferner als sein Lehrer. Darüber muß man sich klar sein, das ist einmal so und kann nicht anders sein, weil es in der menschlichen Natur begründet ist; der Gesetzgeber darf nicht mit Knaben calculiren, wie sie sein sollten, sondern wie sie sind, denn die wenigsten Knaben sind (schon gar im Obergymnasium, der glücklichen Epoche der Flegeljahre) wie sie sein sollten. Der Gesetzgeber darf aber auch nicht mit Lehrern rechnen, wie sie vom idealen Standpunkte sein sollten, sondern mit Lehrern wie sie sind. Gewiß, das Lehramt ist das schönste Amt; der erhabenste Beruf ist es, die Keime der Bildung in fremde Seelen zu senken und über ihr Gedeihen und Erblühen besorgt zu wachen. Aber es ist auch eine der schwierigsten Berufsarten, ein Beruf, der nicht nur Dinge, die man erlernen kann, erfordert, sondern der geradezu einer ganz besonderen A n l a g e, und vor

Allem eines männlich kräftigen, von Liebe zur Jugend und zur Wissenschaft begeisterten Charakters bedarf; jeder Charakterfehler, Laune, Zorn, Schwäche, ist der Ausübung des Lehramtes abträglich: ein guter Lehrer am Gymnasium muß vor Allem ein guter Mensch sein; das Lehren in diesem Sinne ist etwas, was sich nicht erlernen läßt, man kann es einfach oder kann es nicht. Darf es uns da wundern, wenn die guten Lehrer selten sind? Es kann nicht anders sein und wir müssen es ruhig hinnehmen; es gibt im ganzen Staate vielleicht nicht so viele Menschen, welche die Charaktereignung zum Lehrer der Jugend hätten, als wir Lehrer der Jugend brauchen.

Bei so geartetem nothwendigem Verhältnisse dürfen wir aber uns nicht allzuviel auf die Stimme des Schulpädagogen verlassen und auf seine Worte schwören, wenn er uns auseinandersetzt, was die Knaben leisten können und was nicht. Haben wir doch einen andern Prüfstein in uns selbst, die Erinnerung an unsere eigene Jugend und die Jugend derer, mit denen wir herangewachsen sind. Greife jeder hinein in den goldenen Schatz seiner Jugenderinnerungen und frage er sich ehrlich, was er, was seine Freunde und Collegen leisten konnten und leisteten — und er hat ein reiches und dabei das sicherste Material für die Beurtheilung der Anlagen und Kräfte der Jugend.

Und so möge man auch mir erlauben, daß ich zur Erhärtung des Ausgeführten zurückgreife in meine und meiner Freunde Knaben- und Studienzeit; fällt sie doch in die gegenwärtige Studienordnung, nur daß damals die Überbürdungsklagen, welche man wol auch schon hören konnte, noch keinen nennenswerthen praktischen Erfolg errungen hatten. Wenn ich in das praktische Leben blicke, so sehe ich, daß speciell der Anstalt, an welcher ich meine Gymnasialstudien absolvirte, tüchtige Männer in allen Berufskreisen entwachsen sind, und auch meine engeren Collegen haben sich im Allgemeinen an der Universität, soweit ich ihre Schicksale verfolgen konnte, zum Mindesten nicht als hinter den Schülern anderer Anstalten zurückstehend erwiesen. Aber von einer Überbürdung, von einem Erfordernis der Kräfte-

anspannung, welches das Maß des dem Geiste und dem Körper Zuträglichen übersteigen würde, habe ich unter uns nie auch nur eine Silbe gehört. Gewiß, der Minderbegabte mußte seine Kräfte mehr anstrengen und mehr Zeit auf seine Studien verwenden, allein der auch nur durchschnittlich Veranlagte — und auf ihn muß ja der Lehrplan berechnet sein — erübrigte immer reichliche Zeit zu seiner körperlichen Erholung, zu den mannigfachsten Belustigungen, und, falls er Sinn dafür hatte, zu selbstständigem Arbeiten auf allen ihn anregenden Gebieten des Wissens. Den Begabteren aber war die Absolvirung des Lehrpensums geradezu ein Spiel. Und doch kein Unterschied im Resultate, kein Zurückbleiben gegenüber anderen Anstalten? Gewiß nicht, denn wiederholt zeigte es sich, daß Schüler aus anderen Anstalten, welche zu uns übertraten und dort den gestellten Anforderungen entsprochen hatten, über eine für den Stufengang unserer Anstalt nicht ausreichende Vorbildung verfügten, und umgekehrt, junge Leute, welche bei uns nicht mehr weiter aufzusteigen vermochten, an anderen Gymnasien ihr Ziel erreichten. Hiemit soll nichts anderes gesagt werden, als daß die größere Freiheit des Schülers nicht in einem anderen Anstalten gegenüber niederer gesteckten Lehrziele seine Ursache haben konnte. Das Besser- und Schlechtersein einer Lehranstalt hängt oft von rein localen und persönlichen Momenten ab; das Ausscheiden alter, das Eintreten neuer Lehrkräfte kann einen gänzlichen Umschwung zum Besseren oder Schlimmeren hervorrufen. Nicht darum kann es sich also hier handeln, auf das damalige Verhältnis des einen Gymnasiums zu den anderen einzugehen, sondern nur darum, das damalige Gymnasium und speciell jenes, das ich vor Augen habe, dem heutigen Gymnasium als solchem gegenüber zu stellen. Und da muß ich sagen, daß es geradezu zwei diametrale Gegensätze sind, die sich gegenüberstehen. Mein Gymnasium war ein Institut, in dem die Individualität des Lehrers wie des Schülers freien Raum hatte, zur Geltung zu kommen und sich zu entwickeln, das heutige Gymnasium ist eine Sklavenanstalt, aber nicht etwa nur für die Studirenden, sondern in gleicher Weise für die Lehrer. Die

Pedanterie der Schulmeister ist sprüchwörtlich geworden, allein eine ganz besondere Anlage zu ihrer üppigen Wucherung scheint den Directoren, und zwar nicht etwa nur bei uns, sondern auch im Musterlande der Schulmeisterei, in Preußen, anzuhaften. Verständnisvolle Nachsicht für „Missethaten", welche nicht aus bösem Herzen, sondern aus dem übersprudelnden Frohmuth der Jugend entspringen, wie selten findet man sie! Den ihr gebührenden Raum nimmt gar oft das Entsetzen über die Verkommenheit der Buben, ja geradezu der Haß gegen die „Lausbubenbanda" ein und durch absichtlich zur Schau getragenes Wohlwollen gegen jene Duckmäuser, denen der freie frische Lebensmuth fehlt, und die schon in ihrer Kindheit berechnend den Werth eines Muthwillenstreiches gegen den des Gutangeschriebenseins und der mit entsprechend leichterer Mühe erreichbaren guten Fortgangsclassen abwägen, wird das Streberthum, diese Sumpfblüthe der menschlichen Civilisation, künstlich gezüchtet. Geradezu einen Mißbrauch der Amtsgewalt aber involvirt die leider so sehr geübte Gepflogenheit, das Betragen der Schüler, ihre wirkliche oder vermeintliche Gesittung, statt nur in den Sittennoten, wohin sie allein gehört, auch in den Fortgangsclassen über die Unterrichtsgegenstände zum Ausdrucke zu bringen, denjenigen, der einen Streich verbrochen, zu „fuchsen" und sein tadelnswerthes Betragen in eine schlechte Fortgangsnote umzusetzen.

Doch dies Alles hat schließlich seine Wurzel mehr in allgemein menschlichen Fehlern, denen wir überall und daher auch hier begegnen. Allein die Pedanterie im Gymnasialwesen ist geradezu zum Gewohnheitsrecht geworden und in ein System gebracht. Die Stellung des Directors den Lehrern gegenüber ist eine ganz unhaltbare geworden: sie verletzt das Ehr- und Standesgefühl der letzteren und muß alle Liebe und Lust zu ihrem Berufe in ihnen ertödten. Die elende Kleinigkeitskrämerei, die Wichtigkeit, die den erbärmlichsten Dingen beigelegt wird, muß dem Vernünftigen ein verächtliches Lächeln ablocken. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn der Director es mit seiner und seiner Untergebenen Würde vereinbar findet,

das Conferenzprotokoll etwa in nachstehender Manier zu dictiren: „Groß A, römisch Eins. Bemerkungen des Directors: Der Satz der Instructionen: Anführungszeichen (— wird dictirt —) Schluß der Anführungszeichen — ist goldeswert. Punkt. Römisch Zwei u. s. w. . . .“ Das ist nicht etwa ein müßiges Spiel der Phantasie, sondern ich weiß aus dem Munde vertrauenswürdiger Freunde, daß derlei Dinge vorkommen und vielleicht nicht so selten, als der Menschenfreund gerne annehmen würde. Allein nicht nur gewohnheitsmäßig ist die Pedanterie zum leitenden Principe erhoben, sie findet gewissermaßen eine Sanction in einzelnen Partien der Instructionen für den Gymnasialunterricht. Wie kann der Lehrer mit Freude an die Gestaltung seines Unterrichtsstoffes gehen, wenn ihm der ganze Stufengang, und oft bis ins Detail, vorgeschrieben ist, nicht etwa als ein willkommener Rathgeber für den Anfänger oder den Mindertüchtigen, nein als starre Regel, deren formale Einhaltung mit Strenge überwacht wird.

Nicht darum handelt es sich, ob die Instructionen gut sind oder nicht, und daß dies bei einzelnen Partien in ganz hervorragender Weise der Fall ist, soll gerne zugestanden werden, sondern darum, ob man dem Lehrer, welcher seiner eigenen Individualität und der der Schüler Rechnung tragen muß, gebundene Marschroute geben darf, ob es angeht, in ihm den wichtigsten Factor zu einem gedeihlichen Resultate, die Freude am Unterricht gewaltsam zu unterdrücken oder doch zu lähmen. Ich habe schon gesagt, das Lehren ist ein Talent, eine göttliche Gabe, es läßt sich viel weniger in starre Regeln bringen als eine andere Kunst, und das ist die Ursache, warum die Pädagogik als Wissenschaft so oft in Pedanterie ausartet und die Fühlung mit dem realen Leben verliert. Die besten Instructionen werden den Unterricht eines ungeeigneten Lehrers nur wenig zu heben vermögen, dafür schädigen und unterbinden sie den des Talentes — ein geringer Gewinn gegenüber einem bedeutenden Schaden. Als ein Beispiel, wie engherzig übrigens manche Partien der Instructionen gedacht sind, möge es dienen, wenn es z. B. S. 9 heißt: „Wichtig ist die Correctur der Schulaufgabe. (— Welcher Lehrer sollte

daran zweifeln? —) Der Lehrer nimmt die Schülerhefte mit sich, unterstreicht das Fehlerhafte, setzt unter jede Ausarbeitung die ihrer Beschaffenheit entsprechende Note und bringt die Hefte wieder zurück." Das glaubt man dem Lehrer erst sagen zu müssen, daß er die Pensa nach Hause mitnehmen und wieder in die Schule zurücktragen muß! Fürwahr ein grenzenloses Mißtrauen in die Fähigkeit des Lehrers und zugleich eine bedauerliche Verknöcherung des Geistes spricht aus einem solchen Satze. Als ein Beispiel, auf welch gründlicher Verkennung kindlichen Wesens manches aufgebaut ist, diene folgende Stelle: „Nun wird ihnen (den Schülern) mitgetheilt, daß im Lateinischen jene Stellung des Attributs die gewöhnliche ist: planta magna, daß aber das Attribut vor sein Substantiv tritt, wenn es hervorgehoben werden soll. Damit die Schüler auch dies auf dem Wege eigner Anschauung erfahren, schreibt man zu planta magna ein passendes (?) Prädicat, etwa est robusta, man übersetzt, läßt nachsprechen und schreibt: magna planta est robusta. Indem die Schüler auch dies mit richtiger scharfer Betonung des Attributs übersetzen, fühlen sie, daß zu magna ein Gegensatz vorschwebt, nämlich „klein". Man macht ihnen daher nur eine Freude, wenn man ihnen noch ein neues Sätzlein an die Tafel schreibt: parva planta est imbecilla, ꝛc."

Freude, ich frage, Freude, soll ein 10—11jähriger Knabe empfinden, wenn ihm ein lateinischer Satz aufgeschrieben wird? Das ist wol der höchste Sanguinismus des Philologen. Nein darauf, daß der lateinische Grammatikalunterricht einem Kinde Freude machen wird, darauf darf kein Lehrer rechnen, darauf darf er seinen Unterricht nicht gründen. Wenn es einmal an die Lectüre der Schriftsteller des Alterthumes geht, wenn der Lehrer beginnen kann, den deutschen Satz seines sprachlichen Gewandes zu entkleiden, um dem Schüler den in ihm enthaltenen reinen Gedanken zu enthüllen, und ihn dann neu einzukleiden in das Gewand der fremden Sprache — und hierin liegt nebenbei bemerkt, das Hauptmoment, warum das Studium der classischen Sprachen mit ihrem abgeschlossenen, streng logisch gegliederten

und wissenschaftlich durchforschten Aufbaue ein so bedeutendes Bildungsmittel des menschlichen Geistes ist, daß wir seiner als Unterrichtsmittel absolut nicht entbehren können, warum der junge Mann, der das Gymnasium durchmessen hat, dem absolvirten Realschüler an Beweglichkeit des Geistes so auffallend überlegen ist — dann ist der Zeitpunkt gekommen, in dem der Lehrer Liebe und Lust, Freude am Sprachenstudium bei den heranwachsenden Jünglingen erwecken kann und soll. Allein bis dahin darf der Lehrer nicht mit der Freude der Knaben, die Genusregeln und die unregelmäßigen Verba vor seinem Auge in endloser Reihenfolge auftauchen zu sehen, sondern er muß mit dem Widerwillen derselben gegen dieses für sie langweilige Zeug rechnen. Das Lernen ist an sich den Wenigsten ein Vergnügen, und schon gar das Lernen der lateinischen Grammatik! Dafür ist eben der äußere Zwang da. Die Liebe am Studium kann bei den edleren und besseren Geistern geweckt und gefördert werden, aber mit der lateinischen Schulgrammatik lockt man keinen Hund hinter dem Ofen hervor. Freude! Freude! Welche Herabwürdigung für das schöne Wort. Im grünen Walde zu springen, über die Wiesen zu jagen, den Falter zu haschen und im Reigenspiele mit den Altersgenossen zu jubeln, das ist dem Kinde Freude, und bejammernswert ist das klägliche Geschöpf, welches in diesen Jahren Busch und Hag gerne mit der dumpfen Schulstube vertauscht. Freude in der Schule wird ihm nur erwecken, was es an das waame Leben mahnt, Einführung in die Thier- und Pflanzenwelt und die Erzählung von kühnen oder listigen Thaten der Helden der Vorzeit. Aber die lateinische Grammatik — nein, nein, Gott verschone mich mit einem Sohne, der mir einmal erzählt, die lateinische Schulgrammatik mache ihm Freude; ich müßte ihn für einen jungen Heuchler halten oder für ein Kind baar jeder Phantasie und jeden Gemüthes. Freilich, wenn der Lehrer darauf ausgeht, mit solchen lateinischen Sätzen Freude und Heiterkeit in der Schule zu erwecken, so wird ihm das gar leicht gelingen; wenn er über das Hinschreiben der Sätzlein in Feuer und Flammen geräth und, das Signal zur Freude, die er von

den Schülern erwartet, schon selbst im Auge, vor der Tafel herumspringt, dann wird es an wirklicher Freude der Schelme (aber nicht über den Satz) und an den Zeichen der Freude bei jenen, welche zur Heuchelei veranlagt, schon als Knaben auf jede Frage, ob das nicht interessant, nicht schön, nicht einfach u. s. w. sei, sofort ihr Gesicht zu einem bereitwilligen Grinsen verziehen, nicht fehlen. Je begabter — nicht etwa mit der kalten Fähigkeit des Gedächtnisses, sondern mit der warmen Kraft, die Eindrücke des Lebens zu erfassen und von ihnen erfaßt zu werden — ein Kind ist, desto größerer Mühe und Sorgfalt bedarf es, es zum Studium trockener Regeln zu zwingen, und so ist es eine geradezu häufige Erscheinung, daß im Untergymnasium jene Knaben die besten Schüler sind, welche arm an Temperament und Denkkraft nur über die trockene Gabe des Gedächtnisses oder einen krankhaft frühen Fleiß verfügen, und daß gerade diese dann im Obergymnasium und später an der Hochschule und im Leben weit zurückfallen gegen andere, die zu Beginn ihrer Studien höchstens mittelmäßige Schüler waren.

So wie aber heute der Lehrer zum Sclaven einer alle Individualität erdrückenden Unterrichtsordnung gemacht ist, ebenso auch der Schüler.

Die Scheidung in Unter- und Obergymnasium ist keine pädagogische Schrulle, die man etwa ungestraft willkürlich über Bord werfen könnte, sie entspricht einem Abschnitte der menschlichen Entwicklung, dem Zeitpunkte des Eintrittes der Geschlechtsreife und mit ihr einer Umgestaltung der körperlichen und geistigen Kräfte. Für das Untergymnasium ist der eiserne Zwang ein Erfordernis, nur durch ihn vermag den widerstrebenden Knaben die geistige Nahrung eingeflößt zu werden, gleichwie man jungen Katzen die Schnauze gewaltsam in die Milchschüssel stecken muß. Im Obergymnasium aber soll der Geist zur Freiheit erzogen werden, zu jener Freiheit, die ihn an der Hochschule und im Leben erwartet. Gewiß bedarf es auch hier eines gewissen Zwanges, allein während der eine desselben nie entrathen kann, soll er nicht am Wege erschöpft zurückbleiben, weil er seine Kraft

im Müßiggange vergeudet, braucht der andere eines viel geringeren Grades äußerer Nöthigung, ja ein auch nur geringes Übermaß kann die nachtheiligsten Folgen auf die freie Entwicklung einer schönen Individualität üben.

Welcher Schüler wüßte nicht während seiner Lehrzeit an seinen Lehrern eine Unmenge zu bekritteln und zu bespötteln! Wenn ich aber heute zurückdenke an meine Lehrer, so kann ich nicht anders als ihnen die reichste Anerkennung und den wärmsten Dank spenden für die Art, wie sie uns zu geistiger Unabhängigkeit herangebildet, wie sie den Anlagen des Einzelnen Rechnung tragend, dort weise Nachsicht übten, wo es sich nur um die äußere Form und nicht um das innere Wesen handelte. Allein alle Lebenserfahrung, alle ideale Liebe zur Jugend, alle durch ihr eigenartiges Klosterleben und ihre meist autodidaktische Bildung gewonnene eigenthümliche marcante Charakterbildung hätte ihnen nichts genützt, wenn sie in dem Unterrichtssystem nicht eine kräftige Stütze gefunden hätten, die es ihnen ermöglichte, der Individualität des Schülers freie Rechnung zu tragen. Treffend charakterisirt Nißl (Gutachten und Anträge ꝛc. S. 213) den Unterschied zwischen damals und heute mit folgenden Worten: „Das ganze Gymnasialprüfungswesen . . hat sich in eine Summe, die verschiedenen Lehrstoffe völlig zersplitternder Tagesprüfungen aufgelöst." Daran krankt das moderne Gymnasialwesen: Decentralisirung wie überall so auch h i e r. Früher waren die letzten Wochen des Semesters dazu bestimmt, das, was im Laufe desselben den Schülern in Theilstücken vorgeführt worden war, nunmehr als ein Gesammtbild von jedem zurückzufordern. Von dem Vortheile, welchen solche Gesammtprüfungen für das Verständnis und Behalten des Materiales bieten, ja daß sie von diesem Gesichtspunkte aus geradezu unerläßlich sind, will ich später sprechen, wenn ich auf die Maturitätsprüfung komme; allein welche Bedeutung haben sie überhaupt in der Hand des vernünftigen Lehrers, dem sie es ermöglichen, ohne Abbruch an der Gerechtigkeit der Individualität des Schülers weitesten Spielraum zu gewähren! Gewiß, die Schule muß im Allgemeinen auf den durch-

schnittlich Begabten angelegt sein — aber muß sie darum das Talent herabziehen und auf die Durchschnittsstufe zwingen? Dort, wo Karl der Große, wenn er einmal selig entschlafen ist, nie wiederkehrt, wo der Athmungsproceß der Schlangen nur am 25. Mai Prüfungsgegenstand ist und dann nie wieder, dort weiß der Lehrer, was einmal verloren ist, ist verloren für immer. Hat der Schüler die Thaten Karls sich das einemal nicht eingebläut, so geschieht es bei dieser Methode nimmer wieder, hat er das einemal nicht die Zeichnung über den Blutkreislauf im Körper eines Thieres angesehen, dann thut er es überhaupt nicht mehr. Darum aber dann auch ein ängstliches Vervielfachen der Einzelprüfungen, Vorschriften für den Lehrer, wie oft jeder Schüler mindestens geprüft werden müsse und ein offen zur Schau getragenes Mißtrauen in den Fleiß des Schülers, indem er wiederholt in kurzen Zwischenräumen vor die Bank citirt und so ständig in Kriegsbereitschaft gehalten wird. Und wehe dem, der sich „abfangen" läßt, der im Vertrauen auf eine eben abgelegte Tagesprüfung nun ein Bischen „pausirte"; als ein Abschaum der Menschheit und ein Ungeheuer von Sitten- und Charakterlosigkeit wird er hingestellt und muß er hingestellt werden, sollen die Anderen vor derlei natürlichen Trägheitsanwandlungen abgeschreckt werden. Aber wie ganz anders liegt die Sache, wenn jeder Schüler weiß, seiner harrt am Schlusse des Semesters der ganze Lehrstoff, und der Lehrer weiß, daß Karl der Große, wenn er sich auch momentan verlaufen hat, doch seinerzeit in Reih und Glied in den Kopf der Knaben eintreten wird. Nicht auf die Einzelprüfungen, auf die Gesammtprüfungen kann und muß da der Lehrer sein Hauptgewicht legen, bei ihnen und nur bei ihnen kann er sehen, ob der Knabe Alles gelernt und im Zusammenhang erfaßt hat. Da mag er dann aber auch dem Begabten gegenüber, von dem er sieht, daß er Liebe und Lust zur Sache gefaßt hat, daß er seine freien Stunden benutzt, um auf eigenem Wege seinen Geist zu bilden und sich reiche Ausbeute aus den ihm erschlossenen Gebieten des Wissens zu holen, den Zügel minder straff anziehen, ihm erlassen, von Tag zu Tag Stückwerk aneinander zu flicken

und damit eine Zeit zu vergeuden, für welche dieser bessere Verwendung weiß. Ja, er kann sich, hat er die Gaben der Schüler erkannt, bei den besseren begnügen mit einer zu Beginn des Semesters vorgenommenen Prüfung, als Wahrung der Form, er kann sich begnügen mit der Aufmerksamkeit seiner Schüler am Vortrage, die zu erwecken eben von seiner Gabe zu lehren und zu fesseln abhängt, er kann es dem Begabten überlassen, zu versuchen, seine eigenen Wege zu gehen, und wenn er sieht, daß der Schüler gerade für des Lehrenden Fach Interesse erfaßt hat, dann wird er dieses Interesse nicht mit rauher Hand durch pedantisch regelmäßiges Fordern des Lehrstoffes zerstören, sondern fördernd anregen durch Winke über Lectüre und, wenn es die äußeren Verhältnisse gestatten, Vermittlung guter Bücher und verständige Besprechung; er wird so dem Schüler neue Gebiete erschließen und ihn, ohne daß dieser es gewahr wird, während er glaubt, ungebunden auf freien Pfaden zu schweifen, seiner geistigen Entwicklung zuführen. So, ich kann es offen sagen, sind unsere Lehrer mit uns verfahren, und nicht etwa einer oder zwei in jeder Classe, sondern eine erkleckliche Anzahl war es, die Gebrauch machen durften und guten Gebrauch machten von dieser stillschweigend gewährten Freiheit, und noch dazu ohne daß sie oder die anderen Schüler darin eine Begünstigung oder etwas anderes als die selbstverständliche Folge besserer Auffassungskraft erblickten. Den Minderbegabten aber zwang nicht nur der Umstand, daß ihm die „eine" Prüfung durch Monate drohte, und er auch gelegentlich einer zweiten Prüfung unterzogen wurde, zum fleißigen Mitarbeiten, viel stärker noch wirkte auf ihn der Gedanke, daß er nur bei stetigem regelmäßigem Fortarbeiten am Schlusse des Semesters den Gesammtstoff werde bewältigen können, und daß er es doppelt nothwendig habe durch gute Einzelprüfungen einem etwaigen theilweisen Mißerfolge bei den Gesammtprüfungen die schärfste Spitze zu nehmen. Wenn trotzdem auch er nicht über Überbürdung zu klagen hatte und das Lehrziel von den Meisten erreicht werden konnte, so lag der Grund darin, daß die Lehrer auf Detailkrämerei, auf das, was jeder mit natürlicher

Nothwendigkeit wieder vergessen muß, das nur zur Übung des Gedächtnisses und nicht auch dazu gelehrt und gelernt wird, daß es schlummernd im Gedächtnisse liege, um seinerzeit bei neuerlicher Befruchtung wieder zu erwachen, mit Nichten das Hauptgewicht legten.

Ja, ich bekenne es, ich habe in den letzten Jahren des Obergymnasiums, von den täglichen Präparationen und von schriftlichen Arbeiten abgesehen, fast nur je den ersten und letzten Monat des Semesters für die Schule gearbeitet, und so wie ich haben es manche meiner Collegen gemacht. Allein welch reichen Gewinn haben uns nicht diese sechs Monate freier geistiger Thätigkeit im Jahre gebracht! Kein Feld allgemeinen Wissens, das geeignet ist, den erwachsenden Jüngling anzulocken, blieb unbebaut; wir wurden nicht nur vertraut mit der neueren und älteren deutschen Litteratur, sondern frohlockend durchstreiften wir die Weltlitteratur und bis zum Studium des Altnordischen verstiegen sich die in der Arbeit erstarkenden Kräfte; ich muß es zugestehen, wir begnügten uns mit den Anregungen, die uns unser Lehrer der Geschichte im Laufe des Semesters gab, und unterließen es, für Dienstag Pütz, Seite 132 bis 136 und für Freitag Pütz, Seite 136 bis Seite 140 zu studiren; dafür wurden die Schriften unserer großen Historiker mit Begierde von uns gelesen; zogen uns zuerst Raumers Hohenstaufen an, so erweckte später Giesebrechts Deutsche Kaiserzeit unsere Begeisterung, und ich glaube, daß gewiß in jeder der oberen Classen einige Macaulay's Geschichte Englands gelesen hatten. Und mit welchem Feuereifer wurden Buckle und die culturhistorischen Werke von Hartpole Lecky und Draper verschlungen, Buckle speciell, dieses Buch, so recht geeignet, das lebhafteste Interesse und begeisterte Freude am Studium in der Brust des Jünglings zu wecken, ein Buch voll von Irrthümern, die der Geist rasch aufnimmt, die aber bald den kritischen Sinn herausfordern, so daß sie nur dazu dienen, den Geist zu läutern, ein Buch, das auch den minder Lebhaften fesseln und mit sich fortziehen muß, und ihn zwingt zu denken. Und wieder muß ich meinen Lehrern — nb. es waren katholische Priester und ich Klosterzögling — das hoch-

ehrende Zeugnis ausstellen, daß sie in der freimüthigsten Weise den Wissenslustigen die Benützung und die Anschaffung aller Bücher gestatteten, welche nicht etwa an sich unmoralisch waren.

Und so ist für mich und viele meiner Collegen das Gymnasium wirklich eine Schule des allgemeinen Wissens gewesen, in welcher in uns Liebe und Lust zur Wissenschaft und zum Studium geweckt wurden, in welcher wir den Grundstock jener allgemeinen Bildung erwarben, den die Schulstunden allein nie zu schaffen vermögen, sondern den nur Selbstthätigkeit, weise angeregt durch den Unterricht verständiger Lehrer, hervorbringen kann. An der Hochschule, wo das Fachstudium an den Einzelnen ernst herantritt, ist zumeist die thatsächliche Möglichkeit nicht mehr vorhanden, diese allgemeine Bildung zu erwerben, zumal dem Mediciner und Juristen fehlt auch die erforderliche Anregung in den einzelnen Zweigen. Das muß im Obergymnasium geschehen, und darum ist seine Einrichtung so wichtig für die ganze Entwicklung des Einzelnen; ist doch zu keiner Zeit der Geist des Jünglings, der mit dem ganzen Idealismus der Jugend erfüllt ist, so geeignet, für alles Schöne sich zu begeistern, es mit warmer Liebe zu umfassen und Alles was Wissen heißt in den Kreis seines Denkens zu ziehen.

Also nicht überbürdet werden die Studenten durch ein System von Schlußprüfungen, sondern entlastet, sie bilden den Regulator für die Methode des Lehrers, der zugleich Begabte und Minderbegabte heranbilden soll. Dies ist aber nur ein Vortheil derselben, ein Vortheil vielleicht sogar, der manchen ängstlichen Naturen, die nur in dem Zwang der Schablone das Heil des Staates erblicken, und denen nichts gefährlicher erscheint, als eine sich frei und kräftig entfaltende Individualität, als ein zweifelhafter erscheinen wird. Allein sie haben noch einen anderen Vortheil, ja sie sind vom reinen Lehrstandpunkt aus geradezu eine unerläßliche Nothwendigkeit.

Was kann der ganze Unterricht anders sein, als Stück- und Flickwerk, wenn er in Tagesrationen zugemessen wird und nie die völlige Verarbeitung des Stoffes in großen Gruppen erfolgt?

Wahrlich, schade um jede Unterrichtsstunde in der Geschichte, wenn der Schüler nur heute den, morgen jenen deutschen Kaiser, heute ein Stück englischer, morgen ein Stück französischer Geschichte vorgekaut erhält und nachkauen muß, wenn im günstigsten Falle kleine Perioden ihm zur Wiederholung aufgegeben werden, er aber nie den Stoff als Ganzes verarbeiten, in seinem Zusammenhange erkennen und beherrschen lernt? Und wie? Am Gymnasium war er angewiesen, gleichsam von der Hand in den Mund zu leben, nie war er genöthigt, einen größeren Stoff auf einmal seinem Geiste zu eigen zu machen, er hat gar nie gelernt, wahrhaft zu lernen, er kennt keine zusammenhängenden Schlußprüfungen, selbst die Maturitätsprüfung hat man ihm in eine bloße Prüfung aus den alten Sprachen verwandelt — und nun soll auf einmal der junge Mann an der Hochschule es verstehen, ganze Wissensgebiete zu beherrschen, sie so zu vereinigen, daß er in Einer Stunde über sie alle genaue Rechenschaft zu geben vermag? Da ist es nur natürlich, daß die Klagen über die Beschaffenheit des Studentenmateriales stets lauter werden, daß das Niveau der Prüfungen herabsinkt auf ein klägliches Minimum, und, weil der Geist nie gelernt hat, zu arbeiten, das Überbürdungsgeschrei immer lauter wird.

Soll das Geistesproletariat von den Hochschulen ferne gehalten werden, sollen die jungen Leute, welche Jünger der Wissenschaft werden wollen, receptionsfähig sein, auf einer derartigen Stufe geistiger Entwicklung stehen, daß die Mühe des höheren Unterrichts an ihnen nicht verloren ist, dann muß zurückgekehrt werden zu dem Institute der Semestralprüfungen, ohne welche eine ernste Maturitätsprüfung unmöglich ist, und die Maturitätsprüfung muß in integrum restituirt werden. Welcher Sinn soll auch darin stecken, Schülern welche gute Fortgangsclassen in Geschichte, Deutsch &c. haben, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu „erlassen“ und dadurch zu bewirken, daß sie nach der Maturitätsprüfung an Wissen jenen nachstehen müssen, welche früher von ihnen leicht überholt wurden? Der Form nach ist es eine Begünstigung, die man gewährt, der Wirkung nach eine Benachtheiligung der Fleißigeren und Begabteren.

Die Maturitätsprüfung muß den ganzen wissenswerten Lehrstoff umfassen; es besteht so wenig ein Grund, von Geschichte oder Physik zu „dispensiren“ als seinerzeit einer bestand, die Naturgeschichte aus dem Prüfungsrahmen auszuscheiden. Freilich, wenn Naturgeschichte nichts ist, als Thier- und Pflanzenbeschreibung, dann verdient sie überhaupt nicht am Obergymnasium gelehrt zu werden; allein die Kenntnis der organischen Beschaffenheit der einzelnen Thier- und Pflanzengruppen und des Aufbaues der Erdrinde ist jedem Gebildeten mindestens genau so nothwendig, als die der Kriege der rothen und der weißen Rose oder der Titel der ledernen Schriften „Opitzens“ und Nicolai's.

Wer nicht die Fähigkeit hat, den ganzen Stoff sich anzueignen und zu verarbeiten, der ist eben nicht reif für die Hochschule; es braucht nicht jeder zu studiren und mag auch sein Vater ein hoher Würdenträger des Staates oder Millionär sein: die Anlage muß entscheiden und sonst nichts; ist der Vater nicht einsichtig genug, den Mangel der Anlage zu erkennen, so muß dem Sohne die Thüre gewaltsam verschlossen werden. Man glaube aber nicht, daß eine gründliche Verschärfung des Prüfungswesens und die Wiederbelebung der Semestral- und Maturitätsprüfungen wirklich den Percentsatz, ja selbst die Zahl der die Prüfungen bestehenden Studenten namhaft herabdrücken werden. Der Faule lernt immer nur so viel, daß er bei „etwas Glück“ gerade durchkommen kann, je höher oder niedriger dieses Existenzminimum, desto mehr oder weniger spannt er seine Kräfte an. In Wien trifft übrigens auch ein Großtheil der Schuld an der „Überbürdung“ die „Herren Eltern“, indem sie die Knaben nicht mit Aufsicht, wol aber dafür mit Vergnügungen überbürden, von denen man sie besser ausschließen würde. In Familien, deren Mittel es erlauben ein Haus zu führen, bilden die heranreifenden Söhne oft viel zu früh Mitglieder der Gesellschaft, sie sind nicht nur Theaterhabitués, sondern auch schon flotte Tänzer und Gesellschaftsmaier — natürlich um dann, wenn ihre eigentliche Zeit käme, bereits mit blasirter Verachtung auf jene zu blicken, die jugendfroh in's volle Leben stürzen; so schwierig

ist es in der Großstadt in einem belebten Hauswesen Kinder ferne zu halten von allen geräuschvollen Ablenkungen, daß gewissenhafte und verständnisvolle Eltern gar oft aus diesem Grunde allein ihre Kinder aus dem Hause geben und von zwei Übeln das kleinere wählend, sie fremden Händen anvertrauen.

Soll die hier vertretene Hebung und Verschärfung des Prüfungssystems aber wirklich von ersprießlichen Folgen begleitet sein, dann muß sie auch entschieden und gleichmäßig durchgeführt werden, und die Hinterthürchen für vom Schicksale durch Geburt, Vermögen, Stand der Eltern begünstigte Candidaten müssen gewissenhaft verschlossen werden. Mit Nachdruck ist auch auf gleichmäßige Strenge an den Gymnasien und bei den Maturitätsprüfungen zu sehen; bloße Vorschriften allein können hier keine Gewähr bilden; den Landesschulinspectoren könnte ein unmittelbarer Maßstab der Vergleichung gegeben werden, indem sie verpflichtet werden, jedes Jahr auch einigen Maturitätsprüfungen in anderen Ländern beizuwohnen, und in der Person eines übergeordneten Centralinspectors für Gymnasialwesen wäre ein Factor zu schaffen, welcher das ganze Gymnasialwesen aus eigener Anschauung kennen, vergleichen und da, wo es nöthig ist, ausgleichen könnte. Der Hauptschleichweg aber für geistiges Proletariat müßte durch eine entsprechende Überwachung und Neugestaltung auf dem Gebiete des Privatistenwesens resp. -Unwesens verlegt werden.

Ich hatte einmal als Student die Aufgabe übernommen, die drei Söhne eines hochgestellten österreichischen Beamten zur Privatistenprüfung für die 1., 3. und 4. Classe einer sehr angesehenen Wiener Lehranstalt aus Latein und Griechisch in zwei Monaten vorzubereiten. Das Resultat war ein den Vorkenntnissen und der mangelhaften häuslichen Überwachung entsprechendes; ich mußte es als eine besondere Nachsicht betrachten, als der prüfende Lehrer mir mittheilte, er sei eben noch in der Lage den Knaben je die Note „genügend“ zu geben. Da ich den Betheiligten einen sicheren „Durchfall“ prophezeit hatte, fand ich mich auch be-

müßigt, der Mutter und den Knaben zu bemerken, daß es sich hier wol nur um eine in Erwartung auf größeren Eifer geübte Nachsicht handle. Triumphirend zeigten mir aber in einigen Tagen die Knaben die Zeugnisse: da standen lauter „lobenswert".

Gewiß, es bestehen die mannigfachsten Gründe, welche das Privatstudium als berechtigt erscheinen lassen, Kränklichkeit oder eine besondere Individualität des Kindes; allein das Privatstudium soll nicht eine Eselsbrücke für den Reichen sein, eben weil der Privatist allein unterrichtet wird, sich der ungetheilten Aufmerksamkeit seines Lehrers erfreut, soll er eher mehr leisten, als die Schüler öffentlicher Gymnasien. Ihm gegenüber hat man am wenigsten Grund zur Nachsicht. Wer privat studiren will, möge privat studiren, aber dem Systeme aufsteigender Semestral- und Jahresprüfungen darf er sich nicht entziehen, falls seine Studien als solche öffentlich anerkannt werden sollen, und seine Prüfung darf nicht eine zwischen ihm und dem Lehrer unter vier Augen sich abspielende Privatsache, sondern muß eine öffentliche Prüfung im vollsten Sinne des Wortes, eine Prüfung unter Zuziehung eines staatlichen Commissärs und unter freiem Zutritte jedes Gebildeten, sein. Nur so besteht eine Garantie, daß die allgemeinen Normen ohne Ansehen des Standes und Vermögens auch allgemein gehandhabt werden.

---

## II.

Wenn wir uns nunmehr der Frage der Reform der juristischen Studien selbst zuwenden, so brauchen wir mit einem Factor nicht mehr zu rechnen: einer das allgemeine Lehrziel herabdrückenden Unfähigkeit der Studirenden. Der seinen Anlagen nach an sich Unfähige ist ausgeschlossen, da seine Unfähigkeit schon bei den Semestralprüfungen und der Maturitätsprüfung erkannt wurde; der durchschnittlich Befähigte jedoch muß durch die Reihe der ein stets größeres Material umfassenden Prüfungen und die zu einer Bestehung derselben nothwendige Vorbereitung das Lernen gelernt, sein Gedächtnis und seinen Verstand so geschult haben, daß er sofort in das ihn erwartende Fachstudium unmittelbar eintreten kann, nicht erst, wie gelegentlich behauptet wurde, des ersten Universitätsjahres dazu bedarf, um sich die Lernfähigkeit zu erwerben. Der Mediciner wird sofort unmittelbar in sein Fach geführt und mit Prüfungen scharf angegangen, warum soll der Jurist nicht sofort fähig sein zu arbeiten?

Den Anstoß zur ganzen Reformbewegung hat die völlig unzureichende Berücksichtigung der Disciplinen des öffentlichen Rechtes im Studien- und Prüfungsplane gegeben und in ihr liegt in der That auch der Angelpunkt, um den sich Alles dreht.

Österreichisches Staats- und Verwaltungsrecht müssen eine ganz andere Stellung erlangen, als sie dermalen innehaben; darüber sind fast alle einig, darüber kann es eigentlich keinen Streit geben. Allein wie den Raum für sie gewinnen? Darin liegt die Schwierigkeit.

Dermalen bilden die politischen Fächer ein Anhängsel des

zweiten Bienniums, sie werden zugleich mit jenen Fächern vorgetragen, welche Gegenstand der judiciellen Staatsprüfung sind, bilden aber den Gegenstand einer späteren abgesonderten Prüfung, welche die staatswissenschaftliche genannt wird.

Das Mißliche dieser Eintheilung liegt auf der Hand; solange der Jurist über seinem Haupte das Damoklesschwert der judiciellen Prüfung hängen sieht, hat er für die Fächer der politischen Prüfung kein actuelles Interesse; das Hemd ist ihm näher als der Rock; erst da durchkommen, das andere wird sich finden. So tritt der Vorlesungsbesuch, auch soweit er heute für die politischen Fächer obligat ist, naturgemäß zurück, und wenn er doch erfolgt, so geht er nicht Hand in Hand mit einem den gestreuten Samen befruchtenden Selbststudium; der Vortrag wird von dem Studenten in die Form eines Collegienheftes gegossen, und dieses ist seinerzeit einem Buche gleich der Gegenstand seines Studiums. Einem Buche gleich? Nein, ein solch todtes Collegienheft, mag der Vortrag noch so wissenschaftlich und anregend gewesen sein, steht meist weit hinter dem Buche zurück. Die fesselnde Form des Vortrages ist zertrümmert und der Inhalt desselben oft durch eine Unmasse der haarsträubendsten Fehler, besonders soweit es sich um Namen und Zahlen handelt, aber auch sonst, zerstört.

Nein, soll der Vortrag fruchtbringend sein, dann muß er begleitet sein von dem Selbststudium des Schülers, dieses anzuregen soll ja seine Hauptaufgabe sein. Dann aber dürfen Vortrag und Studium nicht durch die chinesische Mauer einer ganz andere Materien umfassenden Prüfung getrennt sein. Hierzu kommt aber (glücklicherweise) noch ein anderer Umstand, nämlich der, daß es physisch geradezu unmöglich ist, die Fächer der judiciellen Prüfung und die einer den Anforderungen des modernen Staates entsprechenden politischen Prüfung in zwei Jahren zu absolviren. Und so können wir es getrost als das oberste Postulat der Studienreform hinstellen, daß den politischen Fächern ein eigenes Jahr gewidmet werde, in welchem der Studirende geradeso, wie er je einen Zeitraum nur dem rechtshistorischen Studium und

dem Studium des von den Gerichten zu handhabenden positiven Rechtes zu widmen hatte, nun auch ausschließlich dem Studium des öffentlichen Rechtes obliegen kann.

Da ergibt sich aber naturgemäß die weitere Frage, wie dieses Jahr zu gewinnen ist?

Auf eine Eventualität hat der wiederholt erwähnte Ministerialerlaß vom 7. August 1886 selbst hingewiesen, nämlich darauf, daß man schon an der Universität eine Scheidung machen könnte zwischen den Studirenden, welche sich im praktischen Leben den judiciellen Fächern zuwenden wollen, und jenen, welche sich dem politischen Dienste zu widmen gedenken. Eine zweite sehr naheliegende Möglichkeit läge darin, daß man einfach den vier Studienjahren ein fünftes hinzufügt; eine dritte endlich darin, daß man versucht, den Lehrstoff für die drei Staatsprüfungen und diese selbst innerhalb des Quadrienniums in einer anderen Weise zu vertheilen. Diese drei Möglichkeiten sollen nunmehr kritisch beleuchtet werden. Einer von ihnen muß man sich zukehren, will man überhaupt den politischen Fächern jene Stellung einräumen, die ihnen gebührt, und die im Interesse der öffentlichen Verwaltung gefordert werden muß. Eben darum aber, weil diese Hebung der politischen Fächer ein kategorischer Imperativ ist, müssen wir unter den drei Alternativen auch dann eine Wahl treffen, wenn auch jede derselben einen oder den anderen Nachtheil mit sich bringen sollte, wir müssen dann eben jene wählen, welche es ermöglicht, mit den geringsten Zugeständnissen das aufgestellte Ziel zu erreichen. Wenn man bei jedem Vorschlag nur auf das sieht, was man opfern soll, und nicht auf das, was man gewinnen will, gewinnen muß, dann natürlich bleibt in Ewigkeit Alles beim Alten. Wer ein neues Vermögensobject erwerben will, muß normalerweise eben andere Vermögensobjecte dafür hingeben; kann er sich von keinem Theil seines gegenwärtigen Besitzes trennen, so kann er den neuen nicht erwerben. Gewiß wäre es ein Vortheil, wenn der Jurist in einem Tage Alles lernen könnte, was er braucht; weil aber dies nicht geht, muß man ihm Jahre gönnen. Gewiß ist jedes Wissen wertvoll; Geschichte,

Philosophie, Sprachen, selbst höhere Mathematik würden auch dem Juristen zum größten Vortheile gereichen, und wenn von zwei gleichbegabten und gleicheifrigen Jünglingen, der eine vier, der andere zehn Jahre studiren wird, wird der letztere den anderen weit überragen; allein das Bessere wäre auch hier der Feind des Guten, und so ist der Wert, den die Zeit für das praktische Leben hat, abzuwägen mit dem Maße des strengen Bedürfnisses, ist der Vortheil einer höheren Ausbildung dem eines früheren Eintrittes in das praktische Leben, in das Gebiet des eigenen Schaffens, des Erwerbes, des Ringens nach einer Lebensstellung gegenüberzustellen und dann ohne Vorurtheil und Nebenrücksichten zu entscheiden, auf welcher Seite geopfert werden soll; denn etwas muß geopfert werden, sei es die Kürze der Gesammtsumme der Studienzeit, sei es die Länge der einzelnen Fächern zugewiesenen Zeitabschnitte, seien es einzelne Fächer selbst, mag man nun dieses Opfer allen Juristen in gleicher Weise aufnöthigen oder nach Maßgabe der beabsichtigten Berufswahl unterscheiden.

Die erste Alternative ist, wie erwähnt, im Ministerialerlasse vom 7. August 1886 selbst zum Gegenstande einer Frage an die Facultäten gemacht: „Soll bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Candidat sich den Justiz- oder Administrativdienst als künftigen Beruf erwählt?“ „Nein.“ So haben die Facultäten einstimmig geantwortet, und man wird ihnen hierin nur unumwunden beistimmen können. In einem besonderen Gutachten hat insbesondere Professor Lustkandl mit treffenden Gründen ausgeführt, daß eine solche Differenzirung gerade vom Standpunkte der praktischen Jurisprudenz aus die schwerwiegendsten Nachtheile im Gefolge hätte. Für den Advocaten, den Notar ist sie überhaupt unmöglich; die ganze Maßregel wäre von vornherein nur auf diejenigen Studirenden angelegt, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, in der Weise, daß sie sich eben noch während ihrer Studienzeit entschließen müßten, ob sie „zu Gericht“ oder „zum Politischen“ resp. „zur Finanz“ gehen.

Aber können die Beamten der letzteren Kategorieen wirklich der privatrechtlichen Schulung und der Kenntnis unseres Privat-, Straf- und Proceßrechtes entbehren? Gerade weil unser Verwaltungsrecht erst in der Entwickelung begriffen ist und noch der wissenschaftlichen Durchbildung bedarf, ist ein wissenschaftliches Studium des materiellen Privatrechtes und des formalen Processes dem Verwaltungsbeamten, dem Richter des öffentlichen Rechtes unerläßlich. Der Gedanke, daß auch der Verwaltungsbeamte nicht etwa nur von Zweckmäßigkeitsrücksichten sich leiten lassen dürfe, daß er nicht nur zu „verwalten" habe, daß auch er Recht weisendes Organ ist, und vor die unerbittliche Schärfe des Rechtes gestellt, sein Ohr allen Parteiwünschen verschließen, sein Auge von den politischen Strömungen ablenken müsse und nur einen Bestimmungsgrund für sein Erkenntnis, seinen Ausspruch über die Rechte und Pflichten der Einzelnen unter einander und wider den Staat und des Staats wider die Einzelnen anerkennen dürfe, die Rechtsnorm, — der Gedanke ist im Ganzen noch viel zu wenig eingedrungen in das Bewußtsein der Beamten des politischen Dienstes, als daß man die Quelle verschließen dürfte, aus der er allein seine Nahrung ziehen kann; ich werde später Gelegenheit finden, darauf hinzuweisen, daß gerade umgekehrt das Eindringen der Beamten in den Geist des Verwaltungsrechtes als Rechtes der Förderung und Unterstützung bedarf und ein wesentliches Moment hierbei darin bestünde, auch den Verwaltungsbeamten zu nöthigen, daß er aus eigener Anschauung den Gang und Geist des civilgerichtlichen Verfahrens kennen lerne.

Allein so wenig der Verwaltungsbeamte des Studiums der judiciellen Disciplinen entrathen kann, so wenig kann dies der Richter hinsichtlich des Verwaltungsrechtes und Staatsrechtes. Ich verweise hier nur auf die erschöpfenden Ausführungen Lustkandl's, denn es wird wohl jedermann zugeben, daß der Richter, schon um die so streitigen Grenzen seiner Competenz stets wahren und einhalten zu können, das öffentliche Recht kennen muß, sollen nicht die Parteien und die Rechtssicherheit schwer schädigende

Verstöße unterlaufen, soll der Richter überhaupt nur in der Lage sein, als gewissenhafter Mann über seine Competenz abzuurtheilen; gerade der von der Verantwortlichkeit seiner Stellung durchdrungene pflichttreue Richter wird Bedenken tragen, über Verhältnisse zu urtheilen, die ein Gebiet berühren, auf dem er sich fremd fühlt, er wird daher nur zu leicht geneigt sein, sobald die Verwaltungsbehörde das Entscheidungsrecht in Anspruch nimmt, ihr das Feld zu räumen und sich für unzuständig zu erklären. Und wie mannigfach berühren und durchschlingen sich privates und öffentliches Recht! Weh den Parteien, wenn der Richter die Kenntnis von einem die wirtschaftlichen Interessen eng berührenden Gesetze erst aus den Satzschriften sich holt; wenn es hoch kommt, wird er das Gesetz ganz durchlesen, aber kann ihn eine solche Lecture ad hoc in den Geist ihm ganz fremder Rechtsinstitute einführen? Gemeiniglich aber läßt sich der Richter es genügen, die bezogenen Paragraphen zu lesen, und dann folgt die Entscheidung. Aber was für eine Entscheidung ist das oft! So habe ich es selbst mit erlebt, wie bei einer Gerichtssitzung zwei Stimmführer und zwar zwei bewährte angesehene Praktiker, streng gewissenhafte Männer, ihre Stimme dahin abgaben, ein Streit zwischen zwei Nachbarn, betreffend die Ausbesserung einer schadhaften an der Grenzlinie der Gebäude herablaufenden Dachrinne sei nicht Gegenstand gerichtlicher Judicatur, hier habe nur die Competenz der politischen Behörden statt, weil — es sich um „eine zur Aufnahme atmosphärischer Niederschläge bestimmte Anlage", somit um ein Object des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 (§ 4 b und c) handle und nach §§ 43 und 75 der (meisten) Landes-Wasser-Gesetze („Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne", „Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer", „Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer") die Competenz der politischen Behörden Platz greife! Das ist nicht etwa in den Fliegenden Blättern, sondern in einem Sitzungsprotokolle zu lesen. Wenn das am grünen Holze geschieht!

Aber noch ein Umstand kommt hinzu, welcher entschieden gegen

die Differenzirung der juristischen Studien spricht. Eine solche Scheidung könnte lediglich dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn wirklich nur derjenige politischer Beamter werden dürfte, der die politischen Studien absolvirt hat, nur der richterlicher Beamter, welcher die judiciellen Studien gemacht hat. Hierdurch schließt man aber nicht nur die Möglichkeit des Übertrittes von einem Zweige zum anderen fast aus, man nöthigt den Studirenden geradezu schon während der Universitätszeit seine engere Berufswahl zu treffen! Was soll für ihn hierbei bestimmend sein? Treffend hat Professor Pfaff in einem Specialgutachten darauf hingewiesen, daß dem Juristenstande vorzüglich diejenigen sich zuwenden, die für kein anderes Fachstudium ein ausgesprochenes Interesse besitzen. Soll da etwa das sachliche Interesse den Ausschlag für die engere Wahl bieten? Noch dazu bevor man jene Gruppen sachlich kennt, zwischen denen man wählen soll? Nein, für die engere Wahl ist auch nach dem vollendeten Studium nur höchst selten das sachliche Interesse entscheidend, sondern ein ganz anderes rein praktisches: die Aussicht eine Anstellung zu finden und rasch befördert zu werden. Dafür aber sind zunächst rein persönliche Verhältnisse entscheidend. Freilich, nur eine geringe Anzahl von Menschen ist vom Geschicke so begünstigt, daß sie schon in ihrem Geburtsscheine auch ihren Empfehlungsbrief besitzen, aber vielen sichern doch Stand und Beziehungen des Vaters, von Verwandten oder Freunden der Familie von vornherein eine günstige Aufnahme und Aussicht auf Berücksichtigung in diesem oder jenem Zweige des Staatsdienstes; diesen ist es also leicht, ihre Wahl zu treffen. Die Anzahl der Vertreter besagter Kategorie ist gewiß viel größer als der biedere Unbefangene glaubt, aber sie ist doch verhältnismäßig der Natur der Sache nach weitaus die kleinere. Man sage nicht, auf ein Protectionssystem braucht man keine Rücksicht zu nehmen. Gewiß, eine Begünstigung, die nur auf Geburt, Verwandtschaft und die gewichtige Intervention zarter Frauenstimmen sich gründet, ist verwerflich und der Ruin des gesunden Staatswesens. Aber es gibt noch eine andere Protection und zwar eine solche, die den, der sie ausübt, im selben Maße adelt, als sie den hebt, welchem

sie zu Theil wird: die Protection des Talentes und des Verdienstes. Wie manches Talent ist in einer Bureaustube verkümmert und hat sich schließlich verbittert und mißmuthig von der Arbeit selbst abgewandt, weil sein Träger trotz aller Anlagen, trotz alles Fleißes, nie die Aufmerksamkeit der leitenden Personen zu erwecken vermochte! Wie oft verdeckt ein mißgünstiger Vorgesetzter die Arbeit seines Untergebenen, wie oft versteht er sie gar nicht zu würdigen, und wie selten ist er in der Lage, eine aufstrebende tüchtige Kraft wirksam zu empfehlen! Und so geschieht es, daß, wie derjenige, der überhaupt keine Bestimmung zu einem Berufe in sich fühlt, Jurist wird, wieder jener Jurist, der zwar in den Staatsdienst treten will, aber auf keine Empfehlung, nicht darauf rechnen kann, daß, wenn er Tüchtiges leistet, dies gewiß auch Anerkennung finden wird, daß jener Jurist, sage ich, sich dem Richterstande widmet, in welchem ein festes Avancementprincip zwar jede Hoffnung ausschließt, daß der vorragend Begabte die ihm gebührende Stellung auch erringen wird, in welchem jedoch jeder sicher davor ist, daß der Minderfähige ihn darum spielend überwindet und überholt, weil er einem alten Geschlechte angehört, weil sein Vater eine politische Persönlichkeit oder seine Mutter, Tante, Gattin oder Gott weiß wer sonst, eine — galante Frau ist.

Mag der Edle noch so erbittert darüber sein, daß letztere Art der Protection existirt, daß sie mit Rücksicht auf die Schwächen der menschlichen Natur bestehen wird, so lange und wo immer es Menschen gibt, — er muß mit ihr rechnen. Und eben darum darf man denjenigen, der, ohne einflußreiche Freunde zu besitzen, in den einen Zweig des Staatsdienstes eingetreten ist, aber dann durch eigene Kraft sich Gönner erworben hat, welche seine Anlagen schätzen lernten und auch zugleich im Stande wären, ihm Eintritt in einen anderen speciellen staatlichen Dienstzweig zu verschaffen, in welchem er Gelegenheit hätte, unter den Augen der maßgebenden Persönlichkeiten selbst seine Talente zu entfalten, und sich jenen Grad von Anerkennung, den er verdient, zu erwerben, nimmermehr unter Hinweis auf die seinerzeit getroffene Wahl

zurückzustoßen und ihn so vielleicht zur dauernden Unbedeutendheit verdammen. Nein! Freizügigkeit muß sein, soll nicht derjenige, der seine Carrière schon an der Universität in der Tasche hat, allein seine Anlagen auch zur Anerkennung zu bringen in der Lage sein.

So ergibt sich als Resultat dieser zwiefachen Betrachtung, daß die Ausbildung an der Universität eine einheitliche sein muß, eine gleiche für jeden, der als Jurist theilnehmen will am öffentlichen Leben. Dann aber erübrigen zur Gewinnung des erforderlichen Raumes für das öffentliche Recht nur mehr zwei Möglichkeiten: Verlängerung der Studienzeit oder Einschränkungen in einigen Disciplinen.

Eine Verlängerung der Studienzeit um ein fünftes Jahr würde vom rein akademischen Standpunkte aus gewiß keinerlei Schwierigkeiten unterliegen; auch vom praktischen Standpunkte aus dürfte die Last, die hiermit den Studirenden und jenen, welche die Kosten des Unterhaltes bestreiten, auferlegt würde, geringer sein, als dies für den ersten Blick den Anschein haben mag. Denn der Studierende, der die Universität verläßt, tritt — wenigstens soweit es sich um den Staatsdienst handelt — hiermit noch keineswegs in den Kreis der erwerbenden Personen: Jahre dauert es oft, bis er auch nur ein bescheidenes Adjutum erhält; wenn auch die Studienzeit auf drei Jahre herabgesetzt würde, er erhielte das Adjutum doch um keinen Tag früher, der Anfallszeitpunkt ist ja nicht mit Rücksicht auf seinen Eintritt bestimmt, so daß etwa jeder ein Jahr nach seinem Eintritte einen Gehalt erlangte, sondern er richtet sich nach dem Freiwerden der systemmäßigen Adjuten und Stellen und dieses ist wieder ganz unabhängig von einer Veränderung in der Dauer der Studienzeit. Ganz dasselbe gilt auch von einer Verlängerung der Studienzeit um ein Jahr, sie hat nichts im Gefolge als eine gleiche Verkürzung der Zeit des Gratisdienstes; ja mit Rücksicht auf die Verminderung des Andranges zu den juristischen Studien, welche eine Verlängerung der Studienzeit doch wohl zur Folge hätte, würde die Zeit, welche der Beamte arbeiten muß, ohne dafür

entlohnt zu werden, vielleicht um noch mehr als das eine Studienjahr vermindert; der Staat kann hierbei nur gewinnen, denn es gereicht ihm nicht gerade zum Ruhme, durch Jahre unentgeltliche Leistungen von jenen zu verlangen, die sich seinem Dienste widmen wollen; der Nachtheil für ihn bestünde allein darin, daß er beim Übergange durch ein Jahr gar keine neuen Kräfte erhielte und dafür im nächsten Jahre das doppelte Quantum; aber hier ließe sich durch Übergangsbestimmungen leicht Abhilfe treffen.

Was vom Staatsbeamten gilt, trifft, wenigstens soweit es sich um die Ernennung zum Notar handelt, auch beim Notariatscandidaten zu; dem Advocaturscandidaten könnte, wenn man es für wünschenswert erachtet, durch eine entsprechende Abkürzung der Concipientenzeit theilweise geholfen werden; übrigens fallen ja bei ihm nur selten Beginn selbstständiger Thätigkeit und Ablauf der gesetzlichen Zeit zusammen; gar viele Concipienten müssen mangels der Mittel und der Aussicht auf Clientel über die gesetzliche Zeit hinaus Concipienten bleiben, während andere schon viel früher heimliche Compagnons ihres Chefs geworden sind, oder unter der Flagge eines Advocaten, der gegen Tantième oder Pauschale „signirt", die Advocatur thatsächlich ausüben.

Also ernstliche Schwierigkeiten böte eine derartige Verlängerung der Studienzeit um ein fünftes Jahr nicht. Allein sie darf doch nur das letzte Auskunftsmittel sein, sie rückt den Beginn der praktischen Lehrzeit und daher auch den Erwerb der praktischen Ausbildung hinaus, verringert den Zeitraum, in welchem das Individuum in der kurzen Spanne seines Lebens productiv wirkt, verschiebt beim Beamten die Pensionsgrenze u. s. w.; für jenen, der sich der Advocatie oder dem Notariate zuwendet, ist sie auch thatsächlich ein Hinausschieben des Beginnes selbstständigen Erwerbes; schließlich wäre sie geeignet, und das erscheint mir als das Hauptbedenken, der vom Chef der Unterrichtsverwaltung selbst auf die Tagesordnung gesetzten so bedeutungsvollen Frage nach der Einschaltung eines neunten Gymnasialjahres zu präjudiciren. Nur im Falle der unbedingten Nöthigung, nur dann, wenn kein anderer Ausweg möglich ist, nur dann darf

man zu einer Verlängerung der juristischen Studienzeit schreiten; nur dann also, wenn es nicht möglich ist, in vier Jahren dem Juristen jene theoretische Ausbildung zu geben, deren er bedarf, um den Anforderungen des Staates und des Lebens zu genügen.

Und das, um es gleich zu sagen, ist möglich und zwar möglich innerhalb des allgemeinen Rahmens der geltenden Studienordnung. In der That wurde dies auch mehr oder weniger von vielen der Fachmänner, welche zur Sprache gekommen sind, zugegeben, und es wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht, den in der angegebenen Richtung erweiterten Lehrstoff auf das Quadriennium zu vertheilen. Insbesondere hat man versucht, dadurch, daß man die Cäsuren zwischen den einzelnen Stoff- und Prüfungsgruppen nicht nur auf die Endpunkte der Studienjahre, sondern auch auf Semesterschlüsse verlegte, das Problem zu lösen. Doch einer Verlegung der ersten Staatsprüfung auf das Ende des dritten, der zweiten Staatsprüfung auf das Ende des siebenten Semesters, also je auf das Ende des Wintersemesters resp. den Anfang des Sommersemesters, stehen so gewichtige Bedenken entgegen, daß man sich für sie nicht wird erwärmen können. Man mag sagen, was man will, das der Prüfung folgende Sommersemester bliebe den Studirenden so gut wie verloren. Wer heute eine Staatsprüfung, auf die er ein oder zwei Jahre lang gearbeitet und vielleicht auch gezittert hat, ablegt, der wird sich morgen höchstens mit Widerwillen, aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht ins Collegium setzen, er hat sich nach hergebrachter und auch begründeter Meinung ein Recht auf Erholung erkauft: nach der Prüfung sollen die Ferien winken, nicht aber sofortige neue Kümmelei. Hierzu kommt aber auch noch weiters, daß durch eine derartige Änderung in den Prüfungsterminen doch immer nur ein halbes Jahr gewonnen würde, und wenn man zugibt, daß die Vorträge über die politischen Fächer aus den zur Vorbereitung für die rechtshistorische und die judicielle Prüfung bestimmten Zeitabschnitten auszuscheiden und zu einer selbstständigen, in sich abgeschlossenen Studiengruppe zu vereinigen sind (s. o. S. 30), dann wird man auch bei einem bloßen Blick

auf die Zahl und die Bedeutung der zu behandelnden Disciplinen kaum in Abrede stellen können, daß ein Semester für die politischen Fächer entschieden zu wenig, ein halbes Jahr in der That eine halbe Maßregel wäre.

In einem aber muß jenen unbedingt Recht gegeben werden, welche dem Schlusse des Wintersemesters ihr Augenmerk zuwandten: die nur auf altem Herkommen beruhende, jeden inneren Grundes entbehrende Scheidung des Jahres in zwei ganz ungleiche, veränderliche Theile, muß beseitigt werden. Welchen vernünftigen Sinn hat es, daß das Wintersemester, welches bei der Stoffvertheilung als gleichwertig mit dem Sommersemester angenommen wird, fast zweimal so lang ist als dieses? Und gar, daß heuer für ein Colleg ein Monat mehr erforderlich ist, nächstes Jahr ein Monat weniger genügt? Dadurch ist der Grundstein gelegt für ein Erbübel unserer juristischen Facultäten, daß der Vortragende fast nie sein Pensum absolvirt; die kurzen Semester entschuldigen ihn und in den langen hat er sich das Nichtfertigwerden bereits angewöhnt; man kann ihm auch nicht zumuthen, jedes Jahr eine neue Calculation vorzunehmen und den Umfang seines Collegienheftes wie eine Harmonika aufzuziehen oder zusammenzudrücken, ganz abgesehen davon, daß diese Berechnung nicht so leicht ist, und wenn sie jedes Semester neu gemacht werden muß, gar oft eine irrige sein wird.

Man sage nicht, der Anschluß an die deutschen Universitäten erfordere die Beibehaltung dieser Monstrosität. Das Ende des Wintersemesters wird ja *zurückgeschoben*, der Besuch auswärtiger Universitäten durch Österreicher wird also nicht gehindert und bei der Einrichtung der österreichischen Unterrichtsanstalten ist doch in erster Linie auf die *österreichischen* Studirenden zu sehen. Ein Wechsel der Universität im Laufe des Studienjahres ist aber überhaupt nicht eine Sache, die besondere Förderung oder Rücksicht verdient. Will ein Österreicher auf ein Semester an eine auswärtige Universität gehen, so gehe er im Sommersemester, will er durchaus im Wintersemester hinaus, so bleibe er auch im Sommersemester draußen, und umgekehrt wähle der

Ausländer das Wintersemester oder widme überhaupt ein ganzes Jahr dem Studium in Österreich. Diese ständige, gleichmäßige Abgrenzung der beiden Semester erscheint übrigens nicht nur für die juristische Facultät als dringende Nothwendigkeit, sondern ebenso für die anderen.

Wir haben also vier Studienjahre und wollen den Stoff nur nach Jahresgrenzen vertheilen. Es bestehen dermalen drei Gruppen: die rechtshistorische, judicielle, staatswissenschaftliche. Sollen wir sie beibehalten oder die Gruppirung selbst verändern? Der mehrfach aufgeführte Ministerialerlaß wirft selbst diese Frage auf, indem er darauf hinweist, ob nicht der Stoff für die judicielle Staatsprüfung besser zu theilen wäre, so daß wir also vier Gruppen erhielten.

Dem Mathematiker mag dieser Gedanke vielleicht sehr zusagen, vier Jahre, vier Gruppen, vier Prüfungen, das erschiene doch das naturgemäßeste. Und doch haben sich die maßgebendsten Fachmänner entschieden gegen eine derartige Trennung des Stoffes der judiciellen Prüfung ausgesprochen. Die jetzige Scheidung in drei Gruppen ist eine in der Natur der Sache so wohl begründete, der Zusammenhang der Fächer der judiciellen Gruppe selbst wieder ein so inniger, daß in diesem Punkte der bestehenden Ordnung eine Veränderung gewiß keine Verbesserung wäre. Nur der kann den Zusammenhang der einzelnen Zweige der judiciellen Gruppe erfassen, der sie auch zugleich verarbeiten und beherrschen lernt, sie bilden das Feld, auf dem der Richter sich zu bewegen hat, sie sollen sein geistiges Eigen sein, das ihm stets gegenwärtig sein muß: was man in Stücken erlernt, das besitzt man nicht im Ganzen.

Wir können diese Trennung aber auch ganz gut entbehren. Wird aus der zweijährigen Studienzeit Alles ausgeschieden, was für die politische Prüfung gehört, dann kann auch der Candidat den Rechtsstoff der judiciellen Prüfung, allerdings den wichtigsten seines Studiums, in zwei Jahren leicht sich zu eigen machen; jener Candidat wenigstens muß den Stoff bewältigen können, der nicht wegen mangelnder Befähigung schon früher hätte zurück-

gewiesen werden sollen; jener Candidat muß ihn zugleich behalten und beherrschen können, dessen Geisteskräfte durch eine Reihe ein immer größeres Material umfassender Prüfungen regelmäßig geschult sind.

Zwei Jahre! Welcher enorme Zeitraum. Was kann man in zwei Jahren nicht studiren! Was hätten wir in den zwei Jahren unserer judiciellen Studien nicht noch lernen und arbeiten gekonnt, wenn wir weniger Allotria getrieben hätten! Zwei Jahre! Ferne sei es von mir, auch nur einem Studenten, dem ein günstiges Schicksal die Mittel verliehen, die Lust des Lebens zu genießen, zuzumuthen, seine Studienzeit nur über Büchern und in Collegien zu verbringen! Ferne sei es von mir, zu verkennen, daß gerade die Freiheit des Studentenlebens ein wichtiger, oft viel zu wenig berücksichtigter Bildungsfactor ist. In der Entwickelung des Menschengeschlechtes erblicken wir in Riesenzügen das Bild der Entwickelung des Individuums. Wie jedes zur vollen Entwickelung gelangte Volk ein „Mittelalter“ als nothwendigen Durchgangspunkt aufweist, so hat auch das Individuum sein Mittelalter, seine Sturm- und Drangperiode, in der sich der schäumende Most ausgähren muß, damit er sich zur edlen Ruhe des Mannes abkläre. Der Arme, der als Philister geboren wird, mag vielleicht manchem als beklagenswert erscheinen, aber noch mehr ist es gewiß derjenige, der den Kraftüberschuß der Jugend nicht rechtzeitig abstößt; glücklich der junge Mann, der durch ein frohes Studentenleben, an dem er die Freude eben erst zur rechten Zeit verliert, wenn es aus ist, sanft hinübergeleitet wird in den stillen Hafen des Philisteriums; eine freudlose Studentenzeit rächt sich oft bitter, wenn die Lebensfreude erst in einem Zeitpunkte erwacht und gebieterisch ihren Tribut erheischt, in welchem der Ernst des Lebens herantritt, und der Mann nun nachholt, was man dem Jünglinge leicht verzeiht, ihm aber zum herben Vorwurfe machen muß. Ein alter Satz: flotte Studenten werden oft die solidesten Leute, brave Jünglinge aber nicht selten alte Lumpen: Ausnahmen beiderseits selbstverständlich. Doch das ist eine Sache, in der wol viele anderer

Meinung sein werden, und wieder viele es für zweckmäßiger erachten werden, ihre Zustimmung für sich zu behalten. Ich verlange auch eine solche gar nicht, der eingeschaltete kleine Excurs richtet sich nicht gegen irgend einen Vorschlag, irgend eine Auffassung, er wendet sich nur an jene, die etwa ähnlich denken und besorgen, ich wollte den Studirenden zumuthen, während ihrer Universitätsjahre mehr zu arbeiten, als sich mit einer freien Lebensauffassung verträgt, ich wollte der juristischen Studienordnung einen abstracten aus der Retorte der idealen Abstraction hervorgegangenen Studenten unterlegen, der am 1. October sich einen Studienplan anlegt, in welchem er den Tag zu 24 Stunden ansetzt, hiervon die erforderlichen Stunden für Schlafen und Essen, Körperbewegung und Besuche bei Tante und Onkel abrechnet und den Rest zwischen Collegium und Studium der Jurisprudenz oder anderer nützlicher Wissenschaften gewissenhaft vertheilt. Nein, der junge Mann muß Zeit haben für Vergnügung und Zerstreuung, sie sind ein Bedürfnis seines Gedeihens gleich Speise und Trank, und bleiben ihm nach den hier aufgestellten Vorschlägen reichlich gewahrt, auch wenn er seine Pflichten als Studirender ernsthaft und gewissenhaft nimmt.

So haben wir, von rückwärts begonnen, ein Jahr den politischen Studien, zwei Jahre den judiciellen vindicirt. $4 - (1 + 2) = 1$. So bleibt für die rechtshistorischen Studien nur ein Jahr. Ein Jahr? Ist das genug? Können Lehrer und Schüler damit ihr Auslangen finden, um den Grundstein zur ganzen juristischen Bildung zu legen?

Selbst die Romanisten antworten hierauf keineswegs mit einem einhelligen „Nein". Auch bei ihnen finden wir Zugeständnisse; einige gehen herab auf $1^1/_2$ Jahre, ja ein gewiegter, geistvoller Kenner des römischen Rechtes gibt zu, daß es denkbar und möglich wäre, die rechtshistorischen Fächer bereits in den ersten zwei Semestern zu erledigen, nach deren Absolvirung die erste Staatsprüfung stattfinden könnte, und daß wir vielleicht in den nächsten Decennien einer solchen Entwickelung zutreiben. „Allein derzeit wäre eine derartige Reform nicht nur radical,

sondern auch unreif (warum?) und sie würde, wenn in Österreich einseitig durchgeführt, wahrscheinlich (!) sogar eine Unterbrechung des mühsam hergestellten Zusammenhanges unserer wissenschaftschaftlichen Arbeit mit der deutschen Rechtswissenschaft zur Folge haben." „Herabdrückung des Niveaus der juristischen Bildung", „Wiederauftreten vormärzlicher Zustände", das sind die Besorgnisse, welche von wärmster Liebe zur Wissenschaft und ihrer Pflege durchdrungene und dabei vorurtheilslose Männer bestimmen, einer Schmälerung des rechtshistorischen Lehrstoffes entschieden entgegenzutreten. Es gibt gewisse Begründungen, welche an sich durch ihren Inhalt schon jedem, der sich der durch sie gestützten These entgegenstellt, mindestens eine levis nota anhängen. Und so ist es auch m. E. mit dieser. Die Besorgnis, auch nur den Verdacht auf sich zu laden, als wollte man einer Herabdrückung des Niveaus der juristischen Bildung, einer Wiedereinführung vormärzlicher Zustände das Wort reden, ist hinreichend, ängstlicheren Naturen den Mund zu verschließen. Nun, ich bin keine solche und vertraue viel zu sehr dem offenen Geiste der Männer, welche warm für ihre Überzeugung eingetreten sind, als daß ich nicht wüßte, sie werden es nicht mißdeuten, wenn ich warm für meine eintrete.

Eines ist richtig: den gesammten Lehrstoff, welcher jetzt in zwei Jahren zu bewältigen ist, kann man in einem Jahre nicht gut unterbringen. Aber läßt sich dieser Lehrstoff nicht reduciren, und zwar reduciren ohne das Niveau der juristischen Bildung herabzudrücken?

Bei Aufwerfung dieser Frage lenkt sich natürlich der Blick sofort auf das philosophische Collegium und das Collegium über österreichische Geschichte, welche der Jurist des ersten Bienniums zu hören verpflichtet ist, ohne daß sie für ihn auch Prüfungsgegenstand sind. Nichts, glaube ich, ist verderblicher, als ein idealer Standpunkt in eminent praktischen Dingen. Entweder man erachtet das Studium dieser Fächer für den Juristen als nothwendig oder doch als so nützlich, daß man es verantworten kann, um seinetwillen das Studium wichtiger rein juristischer

Disciplinen zu beengen — oder nicht. Im ersteren Falle scheue man sich aber auch nicht, sie zu Prüfungsgegenständen zu erheben; im zweiten Falle cassire man diese Obligatcollegien. Der Student, der für historische Studien und philosophisches Denken einen Sinn hat, der wird nicht auf den Zwang zum Collegienbesuch warten; falls er vom Vortrage sich Anregung verspricht, der Vortragende den Ruf eines Lehrers hat, der seine Schüler zu fesseln versteht, wird der Student gewiß Collegien jener allgemeinen Fächer, für welche er sich interessirt, freiwillig belegen und dann auch besuchen; erwartet er sich vom Vortragenden keine besondere Anregung, dann wird er zu einem Buche greifen und vielleicht von diesem mächtig angezogen werden. Ein philosophisches Collegium ohne gleichzeitiges Selbststudium des Hörers ist überhaupt keinen Deut wert; der Nachtheil des im Collegium gesprochenen Wortes, daß der Hörende, wenn ihm etwas unklar ist, ihm unrichtig erscheint, wenn sein Geist sich zur Widerlegung aufgefordert fühlt, nicht rufen kann: „Halt! jetzt will ich reden!", der Nachtheil tritt besonders scharf bei einem philosophischen Collegium hervor. Ich bin vielleicht der Letzte, der den Wert des Studiums der Philosophie und zwar insbesondere der Geschichte der Philosophie unterschätzt; nichts Belehrenderes für den Geist als das Eindringen in die mit dem höchsten Scharfsinn aufgebauten gigantischen Gebäude der menschlichen Speculation, deren jedes den Schauenden mit Staunen und Bewunderung erfüllt, deren jedes von seinem Schöpfer als das allein existirende bezeichnet, deren jedes von den Schöpfern aller anderen als eitles Blendwerk der Sinne hingestellt wird. Nicht die Einführung in ein bestimmtes System, nur die Vergleichung verschiedener Systeme vermag den kritischen Blick des Schülers zu schärfen, ihn dahin zu führen, sich eine eigene Meinung zu bilden und zu erkennen, wie oft der Streit der weisesten Männer nichts ist als der Streit um verschiedenen Ausdruck desselben Gedankens.

Also derjenige, der Interesse hat für philosophisches Studium — und solches zu erwecken sind eben schon die Vorträge über Logik und Psychologie im Gymnasium bestimmt —, der wird sich

von dem Besuch philosophischer Vorlesungen durch den Mangel eines philosophischen Obligatcollegiums nicht abhalten lassen; im Gegentheile, der Zwang wirkt nur hemmend auf das Interesse, und gar mancher hört vielleicht nur darum das Colleg über praktische Philosophie nicht, weil es eben obligat ist und des Reizes, eine ganz specielle Ausbildung zu gewähren, entbehrt. Derjenige aber, dem dies Interesse nicht erschlossen wurde und vielleicht auch nicht erschlossen werden kann, der hat von seiner etwaigen passiven Assistenz im Collegium herzlich wenig Nutzen, man müßte sagen, Schade um die Zeit, wenn dieser Theil der „Hörer" nicht so vorsichtig wäre, das philosophische Collegium überhaupt nicht zu besuchen. Und so legt die Studienordnung, indem sie Obligatcollegien schafft, welche nicht Prüfungsfächer sind, selbst den Grundstein zum Schwänzen und bringt zumeist gleich im ersten Semester diesen Begriff dem verständnisvollen Jüngling spielend bei.

Und ganz ähnlich verhält es sich mit der österreichischen Geschichte. Gewiß sehr wünschenswert für jeden österreichischen Juristen; nur für ihn? überhaupt für jeden gebildeten Österreicher. Eben darum aber lehrt den äußeren Grundriß schon das Gymnasium; die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse aber kann der Hörer des ersten Jahres mangels anderer juristischer Kenntnisse noch gar nicht erfassen und verwerten; nicht im ersten, sondern im letzten Jahre ist der Platz für ein derartiges Studium, nur dort kann es befruchtend wirken. Und im letzten Jahre wird auch ein rechtsphilosophisches Collegium, d. i. ein Collegium, welches die verschiedenen rechtsphilosophischen Systeme dem Hörer vorführt, und zwar mit der im Hintergrunde winkenden Aussicht auf eine Prüfung über diese Materie, seinen wohlthätigen Einfluß nicht verfehlen.

Vom Standpunkte der Ausbildung des Juristen aus wird man also der obligaten rein historischen und philosophischen Collegien gänzlich entrathen können, sowol der speciell vorgeschriebenen als jener historischen Collegien, hinsichtlich derer dem Juristen eine Alternativobligation auferlegt ist. Dazu aber, um dem Professor der Philosophie und dem der Geschichte eine jähr-

liche Aufbesserung seiner Bezüge zu sichern, ist die juristische Studienordnung nicht da; wer es ernst mit dem Reformgedanken nimmt, wird diesem Moment gewiß keine Bedeutung schenken.

Gleich hier jedoch sei erwähnt, daß der Stundenausfall, der sich durch Streichung dieser Obligatcollegien im ersten Jahre ergibt, theilweise absorbirt wird durch ein Collegium, welches jetzt im zweiten als alternativ obligatorisches gelesen wird, dessen Obligaterklärung in der ersten Studiengruppe fast allgemein als dringendes Bedürfnis anerkannt wird, und das wol wie kein anderes geeignet ist, dem angehenden Juristen eine Orientirung über den ausgedehnten Rechtsstoff zu verschaffen, somit den Reigen der Vorlesungen zu eröffnen. Ich brauche wol nicht erst zu sagen, daß ich das Collegium über juristische Encyclopädie meine. Aber auch ganz abgesehen hiervon, würde der Raum, welcher durch das Wegfallen der praktischen Philosophie und der österreichischen Geschichte frei wird, nicht ausreichen, um die Fächer des ganzen zweiten Studienjahres in ihm unterzubringen; zudem ist ja das Prüfungsmaterial bis jetzt dasselbe geblieben, ja es hat, will man der Rechtsencyclopädie die ihr gebührende Stellung einräumen, einen (wenn auch kaum ins Gewicht fallenden) Zuwachs erlitten. Wir müssen daher den drei Prüfungsfächern: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Canonisches Recht und Römisches Recht etwas näher treten und bei ihnen das Messer ansetzen.

Natürlich sind im Allgemeinen der Canonist, der Germanist und der Romanist in gleicher Weise der Ansicht, bei ihrem Fache sei das ganz unmöglich; ja, soweit es sich um einen Angriff auf das Biennium handelt, besteht eine natürliche Interessensolidarität, welche naturgemäß jeden zur Vertheidigung der ganzen Position drängt. Hiermit soll ja nicht der Gedanke, einer der Männer, welche zur Vertretung dieser Disciplinen berufen sind, könnte sich in seiner Haltung zur Reformfrage durch persönliche Momente, durch irgend etwas anderes als seine Überzeugung bestimmen lassen, auch nur gestreift werden: er liegt mir vollkommen ferne; allein es gibt eine natürliche Interessengemeinschaft, welche nicht nur unser H a n d e l n, sondern unser U r t h e i l selbst beeinflußt,

und ein Blick ins Leben, in die gesellschaftlichen Zustände, in das Getriebe der politischen Parteien ebenso wie der wissenschaftlichen Schulen muß dem Unbefangenen täglich und überall zeigen, wie bedeutend diese unbewußt wirkende Kraft der Interessen ist; man kann vielleicht sagen, es sei ein Product natürlicher Zuchtwahl, daß, wo das eigene Interesse beginnt, die objective Kraft des Verstandes erlahmt. Schön sagt Baco (Novum Organon I 41): Intellectus luminis sicci non est, sed recipit infusionem a voluntate et affectibus: id quod generat ad quod vult scientias: quod enim mavult homo, id potius credit. Innumeris modis, iisque imperceptilibus, affectus intellectum imbuit et inficit. Und, gestehen wir es uns nur offen ein, wie mißlich ist ein Angriff auf die Wichtigkeit eines Faches, dessen Vertreter unter uns wandelt, mit dem wir vielleicht befreundet sind, ja, den wir etwa hoch verehren und von dem wir wissen oder doch besorgen, daß er einerseits tief durchdrungen von der Bedeutung seiner Disciplin, anderseits nicht unzugänglich den Regungen von Schwächen, von Schwächen, denen eben alle Menschen, die edelsten nicht ausgenommen, unterworfen sind, den Angriff auf die Stellung seiner Disciplin als einen persönlichen Angriff auf seine eigene Stellung auffassen wird!

Allein das sind eben die Gefahren, welche stets mit dem Aussprechen der reinen Überzeugung verbunden sind, Gefahren, welche von Friedensbedürfnis erfüllte Naturen bestimmen, zu schweigen, andere aber wieder mit geradezu dämonischer Gewalt hineintreiben in den Kampf, weil sie erst im Manne das stolze Gefühl erwecken, daß er seiner Überzeugung auch Opfer zu bringen vermag, daß er muthig genug ist, der Wahrheit auch dort zu huldigen, wo er durch bloßes Schweigen allen Unannehmlichkeiten entgehen könnte.

Unter den Fächern nun, welche gegenwärtig den Gegenstand des rechtshistorischen Studiums bilden, erscheint als das leichtest entbehrliche das canonische Recht. (So empfiehlt auch Krasnopolski in einem Separatvotum die Frage zur Erwägung, ob nicht die rechtshistorische Staatsprüfung auf das römische und deutsche Recht beschränkt werden könnte.)

Gestehen wir es uns nur offen ein, seine Stellung ist nichts als eine Velleität, das Residuum einer historischen Entwickelung. Ich bin weit entfernt den Einfluß zu verkennen, welchen das canonische Recht auf die historische Rechtsbildung geübt hat, dem Verdienste nahe zu treten, welches der katholischen Kirche gebührt, daß sie wie in der Pflege der anderen Wissenschaften so auch in der der Jurisprudenz bahnbrechend vorangeschritten ist. Allein dies alles kann kein Grund sein, jeden Juristen zu einem historischen Studium zu zwingen, dessen juristischer Bildungswert für ihn gleich Null ist, dessen praktischer Wert wenigstens dort nicht mehr liegt, wo man ihn, der Stellung des canonischen Rechtes in der Studienordnung und seiner usuellen Behandlung nach, suchen müßte. Was soll dem Juristen — ich meine nicht jenen, welcher anstrebt ein Gelehrter zu werden, sondern jenen, welcher sich dem Staatsdienste oder dem öffentlichen Leben widmen will — die Kenntnis der ganzen canonischen Quellengeschichte? Die Kenntnis? Hand auf's Herz, wer anderer als der Specialist hat sich davon viel mehr gemerkt, als daß es ein Corpus juris canonici gibt, allenfalls welches die Theile desselben sind, daß eine ganze Litteratur über die pseudoisidorischen Fälschungen existirt, und daß ein Canonist eine wunderschöne Tochter hatte, welche dem Studenten die Collegienhefte ihres Vaters vorlas, gewiß jungen Leuten das interessanteste und wichtigste Moment aus der ganzen Quellengeschichte. Und das steht dafür um dem Studirenden eine endlose Büffelei von Namen, Titeln und Zahlen aufzunöthigen? Was aber von dem canonischen Rechte selbst wissenswert ist — also nicht etwa die Entwickelung der Patriarchate oder die so oft in das Kirchenrecht aus der zweiten Gymnasialclasse herübergezogene Liturgie — dafür ist der Platz an anderer Stelle. Der Einfluß des canonischen Rechtes auf das gemeine Recht wird dem Studirenden nur dann zum Verständnis kommen können, wenn er ihm an jenen Partien klar gemacht wird, an denen er sich bethätigt hat. Bei der Lehre von den Besitzklagen, der Verjährung, dem Irrthum 2c., da wird es Sache des Romanisten sein, auf den Einfluß des canonischen Rechtes und jene Institute

hinzuweisen, die aus ihm sich entwickelten. Für das canonische Eherecht aber ist der geeignete Platz überhaupt nicht in der Gruppe der rechtshistorischen Fächer; unser modernes Eherecht steht in innigstem Zusammenhange mit dem canonischen Eherechte, es bildet mit Rücksicht auf die Periode der Concordatsgesetzgebung und die Anwendbarkeit des Rechtes dieser Periode auf zahlreiche noch bestehende Ehen einen Bestandtheil des nothwendigen actuellen Wissens des Richters und Anwalts; der österreichische Civilist muß bei Darstellung des Eherechtes reichlich Bedacht nehmen auf das canonische Recht, von ihm ausgehend führt er auch gegenwärtig den Hörern das specifisch österreichische Eherecht nur im Zusammenhange und in steter Vergleichung mit dem canonischen Rechte vor; da erscheint eine abgesonderte Darstellung des canonischen Eherechtes in der ersten Studienperiode wol als entbehrlich. Aber gerade jener Theil des canonischen Rechtes, welcher die größte Bedeutung hat, weil er die Grundlage bildet, auf der das moderne Staatskirchenrecht sich erhebt, geht bei der dermaligen Behandlung dem Studirenden fast gänzlich verloren. Wenn auch der Lehrer versucht, in den Vorträgen über Kirchenrecht den Hörenden hinüberzuführen in das moderne Staatskirchenrecht — und das dies geschehen sollte, wird fast allgemein anerkannt — so kann ihm doch dahin der Jurist, der bis jetzt nur das Recht historisch behandelt hat, dem das ganze moderne öffentliche Leben ein fremdes Gebiet ist, nicht folgen. Man müßte unwillkürlich fragen, welcher vernünftige Grund eigentlich bestünde, die anderen Theile des öffentlichen Rechtes dem Juristen erst im letzten Jahre seiner Studien zu erschließen, und gerade diesen einen, quantitativ zwar verhältnismäßig kleinen, jedoch um so wichtigeren und schwierigeren Theil des öffentlichen Rechtes, der um so hohe Interessen der Menschheit und des Staates sich bewegt, dessen Gestaltung die größten Anforderungen an die Kunst des Staatsmannes, dessen Erfassung und Durchdringung die größten Anforderungen an die Receptionsfähigkeit des Studirenden stellt, an den Anfang der Studienzeit zu setzen? Ein Collegium über Staatskirchen-

recht — und zwar in einem Staate, in dessen Grundgesetzen die Gleichberechtigung der Confessionen ausgesprochen ist, ein Collegium, das nicht nur das katholische Staatskirchenrecht behandelt, sondern, unbeschadet der dem katholischen Kirchenrecht mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse gebührenden vorzugsweisen Berücksichtigung, auch das Recht der anderen Confessionen in den Rahmen seiner Darstellungen zieht, — ein solches Collegium ist ein dringendes Bedürfnis.

Und so soll, indem das „Kirchenrecht“ als Obligatcollegium und Prüfungsgegenstand aus der rechtshistorischen Gruppe ausgeschieden wird, seine Pflege nicht beeinträchtigt, sondern gefördert werden, es soll aus dem Rahmen eines todten historischen Studiums zu einer seiner Wichtigkeit als Element des wirklichen bürgerlichen und staatlichen Lebens entsprechenden Stellung im Gebiete des Studiums der judiciellen und politischen Fächer gehoben werden.

Geht man von dieser Auffassung aus, so wird man auch nicht besorgen dürfen, daß dermalen Schwierigkeiten politischer Art einer Ausscheidung des canonischen Rechtes aus der rechtshistorischen Fachgruppe entgegenstehen könnten: man bietet ja ein Brot statt eines Steines; ja nicht einmal eine Beeinträchtigung der Stellung des Canonisten an der Universität, welche vielleicht Anstoß erregen könnte, ist im Gefolge dieser Maßregel nothwendig. Man räume dem Canonisten die Vorträge über österreichisches Eherecht und Staatskirchenrecht ein, und er ist reichlich für das entschädigt, was ihm durch die verminderte Frequenz seines Collegiums über allgemeines Kirchenrecht entzogen wird. Ich verkenne nicht, daß sachliche Gründe es wünschenswerter erscheinen lassen, ersteres dem Civilisten, letzteres dem Publicisten zu überlassen, allein nur keine Principienreiterei am unrechten Orte; wollen wir Hebung der staatsrechtlichen Studien, so müssen wir auch die Mittel wollen, und besser ein vom Canonisten gelesenes staatskirchenrechtliches Obligatcollegium als gar keines.

Die vorstehenden Ausführungen über das canonische Recht beziehen sich ebenso wie die folgenden über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und römisches Recht auf den Studiengang zum

Zwecke der Vorbildung des praktischen Juristen, dessen der Staat und die Öffentlichkeit bedarf, nicht aber auf die Ausbildung zum Gelehrten. Es sind dies zwei Dinge, deren Verwechslung und Vermengung nur schaden kann. Gewiß, die juristische Facultät soll keine Fachschule werden, sie soll eine Pflegstätte streng wissenschaftlichen Geistes bleiben; auch der künftige Beamte, Anwalt, Diplomat 2c. bedarf der wissenschaftlichen Schulung, allein alles dessen bedarf er nicht, was reine Gelehrsamkeit ist, soferne es nur auf Kosten eines anderen nothwendigen Theiles des juristischen Wissens seinem Gehirne, und noch dazu in Folge des Mangels späterer Anwendung bloß zeitweilig, behufs baldigen Vergessens, eingezwängt zu werden vermag. Hiermit soll an dem nicht gerüttelt werden, was man von jenem verlangt, der Anspruch macht auf den Titel eines Gelehrten der Jurisprudenz, eines Doctor juris. Freilich, so lange man daran festhält, daß das Doctorat die Bedingung zum Eintritte in den Advocatenstand ist, so lange wird es nicht gelingen, diese akademische Würde auf die Höhe zu bringen, die ihr gebührt und von der sie leider so tief gesunken ist, daß sie bei einiger Hartnäckigkeit oder etwas Glück mit einem Minimum von Wissen und einem Minus von Begabung erworben werden kann. Es besteht gar kein innerer Grund, vom Anwalt umfassendere Studien als von dem Richter, dem politischen und Finanz-Beamten zu fordern; man kann nicht einmal sagen, der Doctortitel hebe das Ansehen des Advocaten gegenüber seinen Clienten, denen er ungeachtet seiner so wichtigen verantwortlichen Stellung nur als Privatmann gegenübersteht; denn der Advocat theilt den Clienten gegenüber diesen Titel thatsächlich mit dem Winkelschreiber und bei der Landbevölkerung ist derselbe gar sehr in Mißcredit gebracht, so daß dem Bauer der „Doctor" und der Satan als ziemlich nahe Verwandte erscheinen. Es ist unbillig, von dem Advocaturscandidaten ein Mehreres zu verlangen als von jedem anderen Juristen, es ist aber auch schädlich, denn nicht nur werden die Professoren durch die wachsende Menge der Rigorosen überbürdet und in ihren wissenschaftlichen Arbeiten, deren Durchführung eben auch einen Theil

ihres Berufes bildet, bedenklich behindert, es wird auch das Niveau der Prüfungsanforderungen durch die Zahl der Candidaten und durch die Erwägung, die sich dem Prüfenden aufdrängen muß, daß es sich nicht um die akademische Anerkennung gelehrter Studien, sondern um den Befähigungsnachweis für einen Erwerbszweig handelt, herabgedrückt. Gilt doch z. B. das politische Rigorosum heute bei den Candidaten fast als leichter denn die entsprechende Staatsprüfung! Gewiß hat speciell hier der Umstand besondere Bedeutung, daß es sich um einen Stoff mit ganz mangelhaft definirten Grenzen handelt, um einen Stoff, in dem die schärfsten Gegensätze der Meinungen sich bewegen, während das positive Materiale in einzelnen Partien schon darum mehr zurücktreten muß, weil es eben in seiner ganzen Ausdehnung nicht gefordert werden kann; bei den Rigorosen prüfen eben nur die Fachgenossen; dem Lehrer gegenüber, dessen Vorträge gehört oder dessen Collegienhefte gelesen wurden, mag sich der Rigorosant leicht rüsten, sind zwei Vertreter des Faches im Professorencollegium, so wird er sich durch Nachfragen bei den Collegen oder ein flüchtiges Durchlesen der Collegienhefte derselben wenigstens darüber leicht orientiren, was jeder von ihnen in den Bereich seiner Darstellung gezogen hat. Bei der Staatsprüfung aber tritt der Candidat einem ganz unbekannten Feinde gegenüber, der nicht nur selbstverständlich oft ganz andere Ansichten hat als sein Lehrer, sondern auch nicht selten von ganz anderen Auffassungen über den Prüfungsstoff ausgeht als jener und den Candidaten um Dinge fragt, von denen dieser in seinem Collegium nie etwas gehört hat. Soll doch erst kürzlich der Fall eingetreten sein, daß einem Candidaten die Anrechnung des mit Erfolg abgelegten politischen Rigorosums für die dritte Staatsprüfung darum verweigert werden mußte — weil er eben bei dieser dritten Staatsprüfung, der er sich unvorsichtigerweise auch unterzogen hatte, durchgefallen war! Ferne sei es von mir, der Richtigkeit des einen oder anderen Votums nahezutreten oder diesem einen Falle für sich betrachtet eine Bedeutung vindiciren zu wollen, aber er ist ein Glied in

der allgemeinen Kette der Erscheinungen. Wäre das judicielle Rigorosum bedeutend schwieriger als die judicielle Staatsprüfung, so würde nicht, wie es seit Aufhebung des Juliprüfungstermines für die zweite Staatsprüfung fast allgemein geschieht, der Candidat statt der judiciellen Staatsprüfung das judicielle Rigorosum machen, welches im Verein mit dem politischen nach ständiger Praxis ihm die zwei letzten Staatsprüfungen ersetzt und ihm dabei die Möglichkeit eröffnet, falls er Lust haben sollte, sein Haupt mit dem Doctorhute zu schmücken, durch bloßen Nachtrag des rechtshistorischen Rigorosums, also durch eine einzige Prüfung, diesen zu erwerben. Bei dem judiciellen Rigorosum ist es dem Candidaten nicht unmöglich, mit bloßem Studium von Collegienheften, ohne das Gesetz selbst auch nur anzusehen, die Prüfung zu bestehen. Ich kenne z. B. Leute, welche seinerzeit in Wien aus Civilproceß nur Heuslers Schriften studirt hatten, und beim Rigorosum approbirt wurden, wie ich umgekehrt solche kenne, welche zur Staatsprüfung nur den VI. Band der Manz'schen Sammlung aus Civilproceß sich zu eigen gemacht hatten (Manzianer, wie sie ein geistvoller Prüfungscommissär treffend genannt hat), und ebenfalls die Prüfung bestanden. Die ersteren wären bei der Staatsprüfung in den Händen eines Praktikers sofort zu Leichen geworden, umgekehrt die letzteren unbedingt beim Rigorosum und auch bei der Staatsprüfung, wenn sie eben nicht von einem Praktiker geprüft worden wären. Staatsprüfung und Rigorosum sollen zwei ganz incommensurable Größen sein; die Anforderungen, selbst die Prüfungsfächer sind verschiedene, die Zusammensetzung der Commissionen ist eine differirende, die Stellung des Staates zu ihnen ist je eine andere; mag der Rigorosant in Theorie schwelgen, weil man die Gesetzeskenntnis bei ihm voraussetzt, bei den Prüfungen, welche ein Erfordernis zum Eintritt in den Staatsdienst bilden, muß sich der Staat einen gewissen Einfluß wahren und Garantien setzen, daß auch das Gesetz Gegenstand des Studiums ist. Erachtet man diese Beeinflussung des Staates für überflüssig, dann kann man den Unterschied zwischen Staatsprüfungen und Rigorosen überhaupt fallen lassen, oder zum Min-

desten doch, hält man das Rigorosum für thatsächlich (nicht nur der Intention nach) bedeutend schwieriger, als die Staatsprüfung, verlangen, daß jedes Rigorosum gesetzlich eo ipso als Surrogat der Staatsprüfung gelte, wie in der That auch ein hochangesehener Lehrer und Forscher der Wiener Facultät — und nicht er allein — diese Forderung erhoben hat. Aber dann ist kein Grund, dem Rigorosanten die erste Staatsprüfung aufzunöthigen und ihm zu verwehren, seine Prüfungen nach Beendigung der rechtshistorischen Prüfungen mit dem entsprechenden Rigorosum zu beginnen. Allein einen Nachtheil wird eine derartige Maßregel, Verdrängung der Staatsprüfung durch die Rigorosen immer haben, die Herabdrückung des Niveaus der „strengen Prüfungen" in Folge des übermäßigen Andranges (vgl. insbesondere auch Lemayer l. c. S. 42), ganz abgesehen davon, daß ein zweimaliges Studium des Rechtsstoffes selben nicht nur fester dem Gedächtnisse einprägt, sondern auch viel tiefer in sein Verständnis einführt. Erst dann erschließt sich das eigentliche Verständnis, wenn der Studirende bereits den ganzen Rechtsstoff kennen gelernt hat; wie anders steht er dem römischen Rechte gegenüber, wenn er aus eigener Anschauung gelernt hat, daß es nicht ein erstorbenes Gebilde ist, wenn er gesehen hat, wie unser ganzes rechtliches Denken ihm entwachsen ist, wie es zu neuem Leben erblüht ist in den Gesetzeswerken der modernen Staaten; gar vieles, an dem er früher achtlos vorüberschritt, wird ihm nun Bedeutung erlangen, erst so wird das römische Recht wahrhaft befruchtend auf die erworbene Kenntnis des modernen Rechtes wirken; und genau dasselbe gilt von dem Verhältnisse unseres privaten und öffentlichen Rechtes, auch hier wird der innige Zusammenhang sich erst recht erschließen, wenn derjenige, der successive beide in sich aufgenommen, nun nochmals an jedes derselben herantritt. Eine Verdrängung der Staatsprüfungen durch die Rigorosen hat also keine Berechtigung; die Ablegung aller drei Staatsprüfungen soll ein absolutes indispensables Erfordernis für jeden Juristen sein; auch demjenigen, der die akademische Doctorwürde erlangen will, sind sie nicht zu erlassen, erstens weil die bloße Ablegung

der Rigorosen dem Staate nicht genügt, zweitens um der geschilderten Vortheile willen, welche ein zweimaliges Studium auf eine Reihe von Prüfungen vertheilter Materien gewährt. So, glaube ich, werden der Staat und die Wissenschaft beide zugleich am besten ihre Rechnung finden.

Wenn man aber so zwischen Staatsprüfungen und Doctorat unterscheidet, dann muß auch der Rest jener Bedenken schwinden, die man einer Eliminirung des canonischen Rechtes aus dem Rahmen der ersten Staatsprüfung und einer etwas abweichenden Behandlung des deutschen und römischen Rechtes in der für die erste Staatsprüfung berechneten Studienperiode entgegensetzen könnte. Für jenen, der den Doctor machen will, kann man es ja beim Alten belassen, beziehungsweise ein fünftes Studienjahr für die Doctorscandidaten einschalten, in dem sie canonisches Recht und Quellengeschichte des deutschen Rechtes hören, in die Geheimnisse des römischen Civilprocesses eindringen und die Phasen der Entwickelung des römischen Erbrechtes gründlich durchmachen; ein solches fünftes Jahr wird ihnen reichlich aufgewogen werden durch den Wert, den dann der Doctortitel wirklich haben wird, nicht mehr ein Titel, dessen Bedeutung von der Advocatur und Habilitation abgesehen, vorwiegend im Ballsaale und auf der Visitkarte zur Geltung kommt, sondern ein Titel, welcher wirklich eine Garantie bietet, daß sein Träger ein hervorragend gebildeter Jurist ist, und ihm daher überall eine Empfehlung ist, wo es sich um juristische Tüchtigkeit handelt, im Amte wie im Leben.

So haben wir aber in der ersten Studienperiode einen großen Raum gewonnen, durch dessen Freimachung die Herabsetzung der Studienzeit von zwei Jahren auf eines wesentlich erleichtert wird. Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß die deutsche Rechtsgeschichte und das römische Recht in demselben Umfange, in dem sie jetzt obligatorisch zu behandeln sind, in einem Jahre absolvirt werden können, von dem Lehrer sowol als von den Schülern. Auch die heute giltige Studienordnung vom 2. October 1855, RGBl. Nr. 172, erklärt das römische Recht und seine Geschichte nur im ersten Jahre als Obligatcollegium, während

das zweite Jahr zunächst nur für das gemeine deutsche Privatrecht, Rechtsphilosophie und Encyklopädie und canonisches Recht bestimmt ist, wozu noch das Collegium über österreichische Geschichte im dritten Semester kommt, während das Collegium über praktische Philosophie alternativ einem der ersten drei Semester zugewiesen ist und thatsächlich zumeist im ersten Semester belegt wird. Setzen wir die Encyklopädie an die Stelle der praktischen Philosophie in das erste Semester, so ergibt sich, daß jene Fächer, welche den Prüfungsstoff für die erste Staatsprüfung zu bilden hätten, in der That auch nach der Intention der bestehenden Studienordnung innerhalb eines Jahres vom Lehrer sollen persolvirt werden können. Gewiß, jeder Jurist hört dermalen, schon um die Zahl der erforderlichen Stunden zu erlangen, auch im dritten eventuell auch noch vierten Semester römisches Recht; allein ganz abgesehen davon, daß ja jenem, der höhere Ausbildung und akademische Würden anstrebt, noch ein ganzes Jahr zugewiesen wird (das sich nach Wahl der Studirenden an das erste oder vierte Jahr anschließen kann), läßt sich auch beim Festhalten an einem Minimum von 20 Stunden wöchentlich in einem Jahre allen Forderungen Rechnung tragen, welche von den Vertretern der romanistischen Disciplin hinsichtlich des Stundenmaßes in den erstatteten Vorschlägen und Gutachten gestellt wurden, und welche über die Summe von 30 Stunden per Woche (die Semester, in denen römisches Recht gehört werden soll, auf eines reducirt) fast nirgends hinaus-, aber auch bis 20 herabgehen. So hat die Majorität des an der k. k. böhm. Carl-Ferdinands-Universität in Prag eingesetzten Comités selbst für den Fall der Beibehaltung des Bienniums dem römischen Rechte als Maximum 29, als Minimum 19 Stunden zugewiesen, während für den Fall der Einführung einer Studienperiode von drei Semestern sonderbarerweise wol ein niedereres Maximum (26 Stunden), aber ein höheres Minimum (20 Stunden) in Aussicht genommen wurde. Die Grazer Facultät erachtet für das römische Recht eine Stundenzahl von 23—27 per Woche (alle vier Semester auf eines reducirt) als genügend, während allerdings die Ins-

brucker Facultät in ihren Vorschlägen sich selbst über die Ziffer 30, wenn auch unbedeutend, hinausbewegt. In Krakau erachtet man sogar mit 16—21 Stunden, in Lemberg mit 21 Stunden, in Czernowitz (Majoritätsbeschluß) mit 19—22 Stunden sein Auslangen finden zu können. (Die Wiener und die deutsche Prager Facultät sind in eine Erörterung des Stundenplanes nicht eingegangen.)

Selbst wenn man an einem Erfordernis von zehn Stunden für deutsches Recht festhält, verbleiben, da für die Encyklopädie im Sinne einer Orientirung des Juristen über den Rechtsstoff, ein Collegium von drei Stunden durch ein Semester genügt, 40 — (10 + 3) = 27 Stunden. Ich gestehe, daß ich dem deutschen Rechte gerne zehn Stunden als Minimum zugewiesen sehen möchte, freilich nicht in der Weise, daß die Hälfte dieser Zeit mit der Geschichte der Entwickelung der deutschen Verfassung (die Grundbegriffe sollen schon dem Abiturienten eigen sein) und der deutschen Quellengeschichte verbraucht wird, wol aber so, daß das deutsche Privatrecht und seine Entwickelung in den Vordergrund der Darstellung tritt; gewiß wäre auch ein Studium der österreichischen Rechtsentwickelung, resp. der Particularrechte, das von vielen Seiten angeregt wurde, wünschenswert; aber vergessen wir nicht, daß dieses Feld noch viel zu unbebaut ist, als daß wir von den Studirenden principiell verlangen könnten, sich darüber auszuweisen, daß sie auf ihm geerntet haben, bedenken wir aber auch weiters, daß die Voraussetzung eines derartigen Studiums, wenn es wirklich gedeihlich sein soll, geradezu die Kenntnis unseres geltenden österreichischen Rechtes ist. Gewiß, die Rückwirkung einer Obligaterklärung derartiger Studien würde außerordentlich befruchtend auf die wissenschaftliche Pflege dieser so vernachlässigten und doch so wichtigen Disciplin sein, allein diese Wirkung läßt sich ebenso erzielen, wenn die Anhörung von Vorlesungen über die österreichische Rechtsgeschichte als Erfordernis der Erwerbung des Doctorates aufgestellt wird, eine Kenntnis der Grundzüge der Entwickelung des heimischen Privat-, Proceß- und Strafrechtes vom Candidaten des judiciellen Rigo-

rosums, Geschichte des österreichischen Staatsrechtes vom Candidaten des politischen Rigorosums und der dritten Staatsprüfung gefordert wird. Derartige Studien allgemein zu verlangen, erscheint mir insolange als zu früh, als die österreichische Rechtsgeschichte noch ein Bau ist, der sich stellenweise kaum aus dem Erdboden erhebt, als das Material zum Großtheile erst gewonnen werden muß, aus dem er aufgeführt werden soll.

Verspricht man sich übrigens von dieser Disciplin besonderen Wert für die allgemeine juristische Bildung oder erachtet man es als der Würde des Staates nicht entsprechend, daß man Geschichte der fremden Rechte und nicht des eigenen für obligatorisch erklärt, oder will man den (gewiß nicht unbegründeten) nationalen Wünschen auf Berücksichtigung der älteren Particularrechte und speciell der Wichtigkeit des älteren böhmischen Rechtes für unser ganzes Privat- und Proceßrecht Rechnung tragen, so kann man derartige Collegien leicht und zwar viel passender in das Biennium der zweiten Periode einschieben, in welchem Raum gewonnen ist durch Eliminirung der staatsrechtlichen Disciplinen und wo das lebende Recht und seine Geschichte sich wirkungsvoll ergänzen werden.

Also vorgetragen kann der Rechtsstoff der ersten Staatsprüfung in einem Jahre werden und zwar ohne Nachtheil und Anstrengung. Kann ihn aber der Jurist auch in einem Jahre bewältigen und verfeinigen? Gewiß eine Frage von der größten Bedeutung, denn so wichtig der Vortrag dem Lernenden ist, so sehr er ihn anregt, ihm das Verständnis erleichtert, sein Wissen muß der Jurist doch aus eigenem Studium schöpfen. Und ich will nur gleich meine feste Überzeugung aussprechen, eine Überzeugung, welche nicht auf Abstraction gebaut ist, nicht durch Rückschließung aus den gegenwärtigen, im Allgemeinen ziemlich dürftigen Prüfungsresultaten gewonnen ist, sondern der aus eigener Anschauung (von den unmittelbar persönlichsten Reminiscenzen wolweislich ganz geschwiegen) gewonnenen Erfahrung entspringt, wie wenig Zeit eigentlich die Juristen des ersten Jahres auf ihre Fachstudien verwenden. Ist doch für einen namhaften Theil der Abiturienten die will-

kommene Kunde Ausschlag gebend für ihre Hinneigung zur Jurisprudenz, daß man da „das erste Jahr nach Herzenslust faullenzen könne“. Ich rede gar nicht von jenen, welche im ersten Jahre ihr Freiwilligenjahr machen — mit Recht wurde die Verquickung von Soldaten- und Studententhum von allen Seiten gerügt und auf die nachtheiligen Folgen für den Studiengeist der „Soldat-Studenten“ sowol als ihrer nur militärtaxpflichtigen Collegen hingewiesen —, aber fragen wir uns nur, welch relativ geringer Theil der Studenten überhaupt schon im ersten Jahre eine nennenswerte Zeit auf Studien verwendet? Gewiß, viele treten schon mit Interesse an ihr Fach heran oder es gelingt dem Lehrer, ein solches bei ihnen zu erwecken, so daß sie gar bald ernstem Studium sich zuwenden; andere wieder werden durch das gewonnene Bewußtsein von ihrem relativ geringeren Erfassungs- und Festhaltungsvermögen bestimmt, früh „auf die Prüfung anzufangen“. Aber wie viele gehen im ersten Jahr principiell in kein juristisches Collegium, so daß der Lehrer, um nur die Möglichkeit zu gewinnen, ihr Interesse zu erwecken, ihnen ins Kaffeehaus und in die Ballcomitélocale nachlaufen müßte? Wie viele haben aus rein praktischen Gründen den Juristenstand erwählt, denen die Jurisprudenz a priori als der Ausbund aller Langweile erscheint! Sie lassen im ersten Studienjahre ihren vielleicht reichbegabten Geist in anderen Gebieten des menschlichen Wissens begierig herumschweifen und laben sich an jenen Früchten, welche dort jedem Eintretenden verlockend winken, welche zu genießen die erworbene allgemeine Bildung jeden befähigt, während im Gebiete der Rechtswissenschaft erst ein langes Studium erforderlich ist, um in der trockenen Hülle des Corpus juris und der Paragraphen den edlen Kern zu finden, den Charakter der Jurisprudenz als Wissenschaft zu erfassen. Gerade idealen, von lebhaftem Sinne für das Schöne und für wissenschaftliche Forschung erfüllten Jünglingen mag es am leichtesten widerfahren, daß sie auf diese Weise der Jurisprudenz nie wirklich nahe treten, in der denkbar kürzesten Zeit das lernen, was für die Prüfung absolut erforderlich ist, und im übrigen

ihr ganzes Leben hindurch die Juristerei als ein Gewerbe betrachten, das sich an sich nicht viel von dem des Hafners oder Klempners unterscheidet, nur daß es ihnen außer dem (vielleicht geringeren) Erwerbe eine höhere sociale Stellung verschafft, oder welche doch die Liebe zu ihrem Berufe erst gewinnen, wenn die Zeiten des juristischen Studiums längst vorbei sind. Ein junger Mann interessirt sich für Literatur, Geschichte, Philosophie, Naturwissenschaft, weiß Gott was — aber die ungewissen Chancen bei einer derartigen Berufswahl können ihm nicht verborgen bleiben, während dem Juristen die sichere Versorgung im Staatsdienste winkt, die ihm nicht entgehen kann, woferne er nur seine Prüfungen absolvirt und unterläßt, zur unrechten Zeit seinen Meinungen Ausdruck zu verleihen; der Vater thut noch ein Gutes und setzt ihm das deutlich auseinander, die Schwester versichert ihm, die Juristen seien die nettesten Menschen, sie tanzen am besten, haben so viel feinere Manieren als die oft langhaarigen und ungewaschenen Philosophen oder gar die „rohen“ Mediciner; im Hintergrunde taucht die Hofrathsstelle auf, auf die jeder Abiturient, der seine Matura mit Auszeichnung gemacht hat, begründete Ansprüche erheben zu dürfen glaubt; schließlich gibt der weise Rath der Mutter den Ausschlag: du hast ja als Jurist reichlich Zeit deinen Lieblingsstudien nachzugehen, im ersten und dritten Jahre arbeitet so keiner was und doch kommen die Dümmsten durch, sogar der X und Y haben den Doctor gemacht — und der Würfel ist gefallen, der Jüngling bringt dem seiner schon harrenden Staate das Opfer seines Lieblingsstudiums, er läßt sich bei der juristischen Facultät für die Hofrathscarriere einschreiben und treibt nunmehr durch zwei oder drei Semester alles mögliche, nur keine Jurisprudenz.

Der es so macht, ist aber natürlich noch der beste unter allen jenen, welche das erste Jahr „verbummeln“ (im Sinne der juristischen Prüfungscommission); alle jene, welche ihren Kräften einigermaßen vertrauen, und sich von dem eben geschilderten Jüngling nur dadurch unterscheiden, daß nicht nur das Rechtsstudium, sondern auch jedes andere Studium ihnen als ein sehr zweifel-

hafter Genuß erscheint, stürzen freudebrüllend aus dem Pferde des Gymnasiums in das Leben der Stadt, machen sich im Fluge mit den Genüssen derselben vertraut und werden durch das eine Jahr der vollsten Muße geradezu systematisch zu Kneipgenies, Salon- und Comitémeiern, Tarokprofessoren oder Bummlern der traurigsten Sorte erzogen. Man wundert sich über den schlechten Collegienbesuch an unseren juristischen Facultäten, aber man drängt ja den jungen Juristen, dem man nicht wie an der philosophischen Facultät ein von Anfang an interessantes Studium bieten kann, und dem man zwei Jahre freien Lebens eröffnet, nach deren Ablauf erst eine Prüfung dräut, zum Schwänzen hin. Man komme nicht mit Zwangsvorschlägen, gegen die sich übrigens auch die Facultäten und fast alle Glieder derselben mit einer bei Gelehrten seltenen Einmüthigkeit ausgesprochen haben. Gewiß, eifriger Collegienbesuch ist im Allgemeinen äußerst wünschenswert, aber wer versuchen wollte, ihn mit Gewalt zu erzwingen, der gleicht dem Unbesonnenen, der die lästige Fliege auf der Nase des Freundes mit der Keule erschlug — und mit der Fliege natürlich den Freund selbst. Nein, ein absoluter Collegienzwang wäre noch schlimmer als der jetzige Zustand einer mangelhaften Frequenz, er würde, consequent durchgeführt, für Hörer und Lehrer in gleicher Weise herabwürdigend sein. Er kann aber auch völlig entbehrt werden, wenn man den Quellen des Übels nachgeht und sie verschließt, und eine der Hauptquellen glaube ich, ist gerade der Umstand, daß der Jurist gleich zu Beginn seiner Studienzeit zu viel Zeit hat und sich nicht genöthigt sieht, sofort an sein Studium heranzutreten.

Mit dem Erlasse vom 7. August 1886 wurde den Professorencollegien der juristischen Facultäten aufgetragen, auch in Erwägung zu ziehen, welche Maßregeln zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Collegien zu treffen seien, gewiß eine Frage, deren Beantwortung niemand unterlassen darf, der sich ernstlich mit der Reformfrage beschäftigt. Da die vorliegenden Blätter nicht eine systematische Arbeit sind,

sondern nur den Zweck haben wollen zur Lösung einer wichtigen Tagesfrage mitzuwirken, so kann ich an dieser Stelle geradeso gut wie anderswo gleich über die ganze Frage meine Ansicht aussprechen.

Fleißiger Collegienbesuch ist wichtig, sehr wichtig, nur liegt in ihm nicht die alleinseligmachende Gnade. Kein Schüler, und sei er noch so begabt, wird sich schmeicheln dürfen, er könne ebenso rasch in ein gutes Buch als in einen guten Vortrag eindringen, ein solcher werde ihm keinerlei Vortheile bringen, die er nicht auch im Selbststudium sich gewinnen kann. Aber ist jeder Vortrag ein guter? ist jeder Vortrag derart, daß er wirklich so weit über einem guten Buche steht, daß sein Anhören jedem die gewaltige Zeitdifferenz lohnt, welche zwischen der Raschheit des Lesens und der des Sprechens, somit des Erfahrens durch Hören liegt? Ist wirklich jeder Vortrag ein gesprochenes Wort, das die Seele des Vortragenden mit der des Hörenden vereint, oder ist er nicht vielmehr oft nichts als das Herablesen eines geschriebenen Buches, das, mag es selbst wirklich besser sein als all die gedruckten Bücher, vom Studenten auch selbst gelesen werden kann, falls er seiner oder einer Copie desselben nur habhaft wird, was zumeist gegen Hingabe einer bestimmten Summe von Geldeinheiten an einen dürftigen Collegen, resp. den Facultätsdiener als Commissionär nach Handelsrecht (gewerbemäßiger Betrieb derartiger Geschäfte) leicht erreichbar ist? Oder soll der bildende Einfluß in dem Hören als solchem im Gegensatze zum Sehen, resp. Lesen liegen? Nun, das Vorlesen besorgt im schlimmsten Falle der Nächstbeste, den man kommen lassen und wegschicken kann nach Belieben, während man zum Professor gehen muß, wann dieser will oder — gar nicht.

Wollen die Lehrer die Frequenz der Collegien heben, dann mögen sie vor Allem bei sich selbst anfangen. Gewiß, die Zahl derjenigen, die gleich angesehen wie als Gelehrte so auch als Lehrer dastehen, ist eine erfreulich große; ich habe es auch gar nicht mit Personen zu thun, sondern mit der Sache, und da muß ich mir sagen, daß es ein allgemeines Gesetz ist, daß in jeden

Stand, in jeden Berufskreis neben dem Befähigten und Tüchtigen auch solche eindringen, denen die erforderlichen Fähigkeiten fehlen; das ist ein Übel, das sich verringern, aber nie ganz vermeiden läßt, das man nicht durch Ableugnen oder Ignoriren vertuschen darf, sondern mit dem man rechnen muß als mit einem ständigen Factor. Es wäre ein Wunder, wenn alle Professoren irgend eines Staates wirkliche Gelehrte wären und ein noch größeres wäre es, wenn alle gelehrten Professoren auch gute Lehrer wären, oft ist sogar der schlechtere Gelehrte der bessere Lehrer.

Heil dem Studirenden, der Lehrer hat, denen die Naturanlage, das Talent des Lehrens verliehen ist, welche die Lust zum Studium in ihm zu erwecken verstehen und das Schwierigste, an dem sie ihren Geist lange abgemüht, in einer kurzen Spanne Zeit ihm als Selbstverständliches erscheinen lassen können. Aber Heil auch dem Schüler, den nicht eine brutale unverständige Faust zwingt sich hinzusetzen und zuzuhören, wenn ein Lehrer jahraus jahrein seine Collegienhefte herableiert oder den confusen Wust, der sein Hirn erfüllt, auch in die Schädel seiner Zuhörer zu zwängen versucht.

Dem Lehrer, der zu lehren versteht, dem werden die Hörer nimmer mangeln, und wenn sie dem Anderen ferne bleiben, ist es mindestens kein Unglück; bei Philippi, am Tage der Prüfung, wird man ja sehen, ob die Herren Studenten ihren Stoff bewältigt haben; nicht auf den Weg, den sie gewandelt sind, sondern darauf kommt es an, ob sie das Ziel erreicht haben. Und darum mag man ihnen auch die Freiheit gönnen, die Art ihres Studiums sich selbst zu wählen, sie tragen ja auch Gefahr und Kosten, und in manchen Fällen wäre starrer Zwang nichts anderes als Zwang zur Zeitvergeudung, — des Armen gar nicht zu gedenken, der schon an der Universität sein Brot sich selbst verdienen muß, der nicht die physische Zeit hat, zugleich zu erwerben, im Collegium zu sitzen und selbst zu studiren, und den man doch nicht principiell vom Studium ausschließen kann.

Haben wir aber so den Wert des Collegienbesuches auf sein

natürliches Maß, das sich selbst regulirt, hoch oder nieder, je nach der Art des Gebotenen, und dem auch die Frequenz, höher oder niederer, je nach der Art des Gebotenen, entsprechen wird, fixirt, so sind wir darum der Pflicht nicht enthoben, alles jene zu beseitigen, was das natürliche Verhältnis zwischen Wert und Frequenz zu alteriren geeignet erscheint. Und da wird man jenen nur zustimmen, welche die Nichteinrechnung des Militärjahres der Freiwilligen in die Studienzeit befürworten; aber alle Gründe, welche den Zusammenhang zwischen dem Militärstudentenjahr und der mangelhaften Frequenz als plausibel erscheinen lassen, sprechen in noch viel höherem Maße dafür, daß der einjährigen Muße, welcher sich so viele der Juristen der ersten Studienperiode hingeben, ein rasches Ende gemacht werden müsse; denn im Freiwilligenjahr konnten sich die Studenten nur mit dem Schwänzen vertraut machen, das mit dem Wegfalle der Ursache oft wieder selbst verschwinden wird, im ersten Jahre Juris aber haben sie reichlich Gelegenheit das Bummeln zu lernen, und das ist eine bleibende Ursache des Schwänzens; der einjährig-freiwillige Soldat kehrt wieder zu seinen Studien zurück, der einjährig-freiwillige Bummler aber wird gemeiniglich Berufsbummler.

Auf ein anderes die Frequenz schädigendes Moment habe ich schon Gelegenheit gehabt hinzuweisen: die Obligatkollegien müssen als abgeschlossenes Ganzes nicht nur im Lectionskatalog figuriren, sie müssen auch vollständig zu Ende gelesen werden, d. h. den ganzen Stoff gleichmäßig behandeln; gewiß wird sich bei einer rationellen Scheidung der Semester hier vieles bessern, aber es wird nicht schaden, eine derartige Absolvirung des Prüfungsstoffes geradezu als strenges Gebot aufzustellen. Ein Collegientorso ist dem Candidaten, der von einem Examinator gerade aus der Materie geprüft wird, die im Collegium nicht mehr behandelt wurde, momentan so viel wie gar kein Collegium; und muthet man ihm zu, diese und jene Materie sich durch Selbststudium zu erschließen, so gesteht man ihm ein, daß er auch das Ganze allein lernen kann.

In den angedeuteten Punkten, glaube ich, liegen hinreichende

Ansätze zu einer Hebung der Collegienfrequenz, und selbst der wol nur für Wiener Verhältnisse berechnete Vorschlag der Wiener Facultät, einen eigenen Beamten zu bestellen, der die Anwesenheit der Studenten am Sitze der Universitätsstadt zu controliren habe, gibt zu manchen Bedenken Anlaß, wie sich dies ja wol jene, die ihn stellten und befürworteten, selbst nicht verhehlt haben werden.

Wir dürfen übrigens die Klagen über den heutigen Unfleiß der studirenden Jugend nicht gar so ernst nehmen, als sie wiederholt vorgebracht wurden; sie sind ebenso alt als die Universitäten selbst und nur eine Seite der ständigen Klagen der „Alten“ darüber, daß die Jugend heute so viel verderbter und schlechter ist, als da sie selbst „Junge“ waren. So wird schon in den Carmina burana gesungen:

Florebat olim studium,
Nunc vertitur in taedium;
Iam scire diu viguit,
Sed ludere praevaluit.

Doch kehren wir nunmehr zurück zu unserer rechtshistorischen Fachgruppe. Mir bleibt nicht viel mehr zu sagen, als daß jenes Quantum an Wissen aus dem römischen Rechte, welches unsere Prüfungscandidaten heute nach zweijähriger Studienzeit aufzuweisen vermögen, ja, was meines Erachtens nach noch mehr sagen will, jenes Quantum an Wissen aus dem römischen Recht, dessen der Jurist zu seiner Schulung und Bildung bedarf, auch von dem Minderbegabten, dafür aber Fleißigen in einem Jahre bewältigt und erworben werden kann. Ich weiß, ich stehe bei manchem im Verdachte, dem römischen Rechte und seiner Bedeutung nicht volle Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Gewiß mit Unrecht. Ich verkenne nicht den hohen Bildungswert des Studiums des römischen Rechtes und seiner Nothwendigkeit für das Verständnis des gegenwärtigen Rechtes. Ich bin nur nicht der Ansicht, daß auch das Unzweckmäßige und Widersinnige, oder doch unseren Zuständen nicht Angemessene darum vertheidigt werden muß, darum richtig sein und auch dem

modernen Rechte, ungeachtet dieses sich sträubt und instinctiv zum Zweckmäßigen sich wendet, aufdisputirt werden muß, weil ein römischer Jurist es gelehrt hat, oder eigenthümliche Zustände eines vergangenen Zeitalters, besonders beschaffene Anlagen des römischen Volkes es mit sich brachten, daß ein bestimmter Rechtssatz, den wir heute aus Gründen der Vernunft, d. i. der Zweckmäßigkeit, verwerfen müssen, einmal zweckmäßig war, als ein einen Ausweg vor einem größeren Übel bietendes kleineres Übel sich darstellte. Ich bin aber darum auch weiters nicht der Ansicht, daß Alles aus dem römischen Rechte in gleicher Weise wissenswert und zur juristischen Schulung und Bildung gehörig ist. Speciell soll das Studium des römischen Rechtes, soweit es ein obligates ist, nicht ausarten in ein rein antiquarisches Studium der Velleitäten des römischen Familien- und Erbrechtes. In wie wenig Sätzen dem Hörer die Entwickelung des römischen Erbrechtes in ihren Grundlinien, ferners das zum Verständnisse des römischen Rechtes Erforderliche aus dem Civilprocesse klar gemacht und hiermit auch unauslöschlich eingeprägt werden kann, habe ich an mir selbst in den Vorträgen Professor Exners erfahren. Ja freilich, wenn jemand an dem Civilproceß der Blüthezeit der römischen Rechtsbildung nicht genug zu haben glaubt, sondern auch noch ein eigenes Collegium über den späteren römischen und den gemeinrechtlichen Proceß für absolut nothwendig erklärt, dann hört jede Reform auf, man muß Gott danken, wenn es beim Alten bleibt. Wenn jeder Specialist sein Fach so liebevoll bedenken würde, müßte man ja zehn Studienjahre systemisiren. Geschichte des canonischen und des gemeinen deutschen Civilprocesses als Obligatcollegium und Gegenstand der judiciellen Staatsprüfung! Heute, wo wir sehnend an der Schwelle des mündlichen Verfahrens stehen, sollen wir den Richter und den Anwalt zwingen, die Geschichte des gemeinen deutschen Civilprocesses, dieses Monstrums an Schwerfälligkeit und Talentlosigkeit zu studiren! Heute, wo wir sehen, wie das Bagatellverfahren von den Richtern, welche in der Schule des in Österreich geborenen Sprossen des seligen gemeinen deutschen Civilprocesses

herangebildet wurden, immer wieder auf das Niveau des gemeinen deutschen Processes herabgezogen wird, und so in wirklichen Streitfällen, den Parteien, wenn sie allen Vergleichspressionen erfolgreich widerstehen, gar oft statt der angestrebten Erleichterung nur endlose Vertagungen entstehen — bis sie sich endlich doch vergleichen —, sollen wir den Richtern der Zukunft auch noch Geschichte des deutschen Civilprocesses aufzwängen? Man höre nur solche Advocaten, welche öfter bei Bagatellverhandlungen zu fungiren haben, oder gar den Bürger, den sein böser Genius verleitet hat, bei einer derartigen Verhandlung, wo kein Theil freiwillig nachgeben will, „zu erscheinen"! Wenn einmal der mündliche Civilproceß uns zu Theil wird, werden wir nicht der Geschichte des gemeinen deutschen Civilprocesses, sondern eher eines Zaubertrankes bedürfen, der die Richter den liebgewordenen Formalismus des gemeinen österreichischen Civilprocesses vergessen macht.

Ob man nun für zweckmäßiger erachtet, in dem einen Jahre, welches zu drei Viertheilen dem römischen Rechte gewidmet ist, Institutionen und Pandecten in althergebrachter Weise getrennt zu lesen, oder ob man nicht besser nur ein zusammenhängendes Collegium über römisches Recht den Hörern bietet, das, mit einer Darlegung der Grundlinien der römischen Verfassungsentwickelung beginnend, in seinem weiteren Verlaufe die historische mit der dogmatischen Darstellung verbindet, so daß wir es ebenso ein erweitertes Institutionencolleg als ein Collegium über gemeines Recht auf historischer Grundlage nennen können, das ist eine Frage, welche jetzt nur berührt werden soll, an deren ernstliche Beantwortung zu treten erst dann der Zeitpunkt gekommen sein wird, wenn man sich darüber im Princip schlüssig geworden ist, ob man an dem Biennium festhalten zu müssen glaubt oder nicht. Vielleicht überläßt man übrigens die Beantwortung dieser Frage am besten jedem Lehrer selbst; er wird am sichersten erkennen, welche Art der Behandlung seinen eigenen Anlagen am besten entspricht, und welche daher auch am meisten fördernd auf die Hörer wirken wird. Für den Prüfungsstoff bleibt die Behand-

lungsweise gleichgiltig, denn der Prüfende muß sich stets ebenso ferne halten von einem Fordern rein antiquarischer Daten als von einem Eingehen in casuistische Details und in subtile Controversen; ein solches ist übrigens nicht immer eine Erschwerung, sondern oft geradezu eine Erleichterung der Prüfung, und zwar gerade dann, wenn der Prüfende ein sein Fach beherrschender und dabei nicht von seiner Unfehlbarkeit durchdrungener Gelehrter ist; denn auf viele derartige Fragen kann der Schüler einfach antworten, was er will; wenn er durch drei Tage sein Gehirn zermartern würde, es würde ihm nichts einfallen, was so absurd ist, daß es nicht schon von einem Schriftsteller behauptet worden wäre; ein Eingehen in die Begründung wird aber oft zu zeitraubend sein und ein vorsichtiger Candidat kann, ohne sich eine ernstliche Blöße zu geben, bei einem nur etwas verwickelten Falle den Versuch des Prüfenden, festzustellen, ob der Antwort die Annahme einer fremden Lehrmeinung, eigenes, wenn auch vielleicht unrichtiges Denken, oder einfache Unkenntnis zu Grunde liegt, durch die ganze für seine Prüfung bestimmte Zeitspanne unbeendigt hindurchziehen. Das Collegienheft des Professors darf überhaupt nicht das $\alpha$ und $\omega$ des Examinators sein, so daß er Alles, was er den Hörern vorgetragen hat und nur das, was er vorgetragen hat, von ihnen verlangt; ein solches Vorgehen hat eine gewisse Berechtigung dort, wo es an guten Lehrbüchern oder überhaupt an solchen fehlt, also vorzüglich bei den Fächern der dritten Gruppe, allein die Vorträge über das römische Recht können und sollen sich einen viel höheren Zweck setzen, als ein Buch zu ersetzen, resp. dem Hörer die Anschaffungskosten für ein solches zu ersparen. Sie sollen ihm die Grundlinien der Entwickelung klar machen und einprägen, seinem Verständnisse hilfreich entgegenkommen, aber nicht eine Eselsbrücke für sein Gedächtnis sein und sich sofort in ein gedankenlos mitgeschriebenes und hinterdrein memorirtes Collegienheft verwandeln. Dem Vortragenden soll der Schüler aufmerksam zuhören, studiren aber soll er aus guten Büchern, an denen es uns für Institutionen und Pandecten nicht mehr fehlt; das „Mitschreiben“ und gar

das Stenographiren ist da geradezu zu perhorresciren, und es sollte der Vortragende stets mit Nachdruck darauf hinwirken, daß Bleistift und Tinte höchstens zu kurzen Notaten verwendet werden. Die Fiction, daß die Meinungen des A und die Art seiner Darstellung alles andere Dagewesene und Daseiende weit übertreffen, eine Fiction, die in directem Widerspruche steht mit der ganzen Reihe identischer Fictionen, welche sich von dieser einen nur dadurch unterscheiden, daß statt des A die B, C, D 2c. ihren Mittelpunkt bilden, kann freilich damit nicht bestehen; aber der Lehrer, der auf sie verzichtet, wird reichlich belohnt werden durch seinen Lehrerfolg und durch den Eindruck, den sein gesprochenes und unmittelbar erfaßtes Wort als solches im Gedächtnisse seiner Schüler zurückläßt.

Nur auf Eines möchte ich hier noch hinweisen, ehe ich die Behandlung des römischen Rechtes verlasse. So groß der Wert systematischer Darstellung ist, so darf neben ihr das unmittelbare Quellenstudium nicht vernachlässigt werden. Wie viele Juristen gehen heute zur Prüfung, die das Corpus juris Tags zuvor zum ersten und letzten Male in die Hand genommen haben, um das „Aufschlagen" zu lernen. Hat sich der Examinand diese mechanische Fertigkeit angeeignet — und in einer Stunde ist ihm dies leicht gelungen — so kann der Prüfende in dem kurzen Prüfungsspatium sich darüber keine Sicherheit verschaffen, ob der Student wirklich auch hier und da im Corpus nachgelesen hat, worauf die Lehrbücher ihn verwiesen, insbesondere wenn dieser einige der daselbst mitgetheilten Quellenstellen durchgesehen und übersetzt hat. Den Wert eines unmittelbaren Quellenstudiums wird aber kein Einsichtsvoller unterschätzen und es wird die systematischen Vorträge um so lebhafter unterstützen, wenn es mit diesem Hand in Hand geht, in der Weise also, daß der Vortragende in einem Nebencollegium etwa zwei Stunden wöchentlich die wichtigsten einschlägigen Quellenstellen mit seinen Hörern liest, ihnen bezeichnet, was sie für sich zu Hause lesen sollen und mit wenigen Worten ihnen die nothwendigen sachlichen und sprachlichen Erklärungen gibt: freilich ein exegetisches Collegium, in

dem vier Wochen eine Quellenstelle und die verschiedenen sie betreffenden Interpolations- und Auslegungsversuche behandelt werden, ein solches Collegium mag man dem Juristen, der kein Gelehrter werden will, gar wol ersparen, jenes andere aber sollte geradezu obligatorisch sein.

Und so fügt sich uns der Rechtsstoff der rechtshistorischen Staatsprüfung (Rechtsencyklopädie, römisches und deutsches Recht) leicht in den Rahmen eines Jahres:

I. Semester.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Encyklopädie des Rechtes . . . | wöchentlich | 3 | Stunden, |
| Deutsches Recht . . . . . . | „ | 5 | „ |
| Römisches Recht (wirkliche Vorlesung) | „ | 10 | „ |
| „ „ (Quellenlecture) . | „ | 2 | „ |

wobei die Lehre von den römischen Rechtsquellen und speciell der Entstehung und Einrichtung des Corpus juris geradeso die Quellenlecture einzuleiten hätte, wie die Verfassungsgeschichte, und zwar speciell die Darstellung der Ausbildung der verschiedenen Gewalten im römischen Staate, das eigentliche Collegium.

II. Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Deutsches Recht . . . . | 5 | Stunden, |
| Römisches Recht . . . . | 13 | „ |
| Quellenlecture . . . . | 2 | „ |

Glaubt man für das römische Recht mit weniger als 27 Stunden sein Auslangen finden zu können, so kann man im zweiten Semester die Gesammtstundenzahl entsprechend vermindern und auch der Lectüre deutscher Quellen, welche in ähnlicher Weise wie die der römischen Quellen zu erfolgen hätte, eine Stunde wöchentlich widmen.

Mitte Juli wären der Staatsprüfungen halber die Collegien zu schließen; an kleineren Universitäten reichen diese 14 Tage jedenfalls zur Prüfung aller Candidaten; selbst in Wien und Prag dürften die Prüfungen, auch wenn sie erst Mitte Juli beginnen, längstens in den ersten Tagen des August zu beenden sein, weil dann hier, wenn die Collegien geschlossen sind, Vor-

und Nachmittag doppelte Commissionen tagen können und die minderbegabten Studirenden es vielleicht vorziehen werden, die Muße der Ferien noch theilweise zum Studium zu verwenden und in einem zweiten von 1. bis 15. October zu eröffnenden Prüfungstermin ihr Examen abzulegen. Ein derartiges Studium während der Ferien, das, weil es nicht mit Collegienbesuch combinirt ist, hinreichende Zeit zum Genusse der Ferienfreuden und somit zur Erholung übrig läßt, dürfte dem Besuchsfleiß im folgenden Semester kaum ernstlichen Eintrag thun.

Viel kürzer als bei der ersten Studiengruppe werde ich mich bei der zweiten fassen. Hier heißt es ja nicht den Lehrstoff sichten und zusammendrängen, im Gegentheile, hier ist durch die Eliminirung der politischen Fächer Raum zur Ausbreitung gewonnen worden.

Ein Theil dieses Zeitraums wird für ein Collegium über einen Theil der österreichischen Rechtsgeschichte, speciell in Prag für die Darstellung der Rechtsentwickelung in Böhmen, Mähren, Schlesien, in Krakau, Lemberg für altes polnisches Recht zweckmäßig zu verwenden sein. Weiters aber wäre hier der Ort, eine Stätte zu schaffen für eine Behandlung der Dogmatik des Privatrechtes, sei es, daß der Privatrechtslehrer durch Vermehrung seiner Stunden in die Lage gesetzt wird, unbeschadet der unbedingt erforderlichen vollständigen Absolvirung seines Stoffes in die juristische Construction und die „allgemeine Rechtslehre“ einzugehen, sei es, daß ein besonderes Collegium über „allgemeine Rechtslehre“ und zwar wenn man dies für ersprießlicher erachtet, vom Romanisten, gelesen werde. Ich unterlasse es absichtlich, in dieser Richtung eine bestimmte Ansicht auszusprechen; zeigt mir die Erfahrung, daß Fachmänner, sobald es sich um die Bedeutung ihres Faches im Verhältnisse zu anderen handelt, gar leicht den ihnen etwa sonst eigenen klaren Blick verlieren, so muß ich consequenterweise meinem Urtheile dort mißtrauen, wo eben jenes Fach, dessen Pflege speciell mir näher steht, in Frage kommt.

Nur Eines möchte ich hier noch bemerken, nämlich, daß die wissenschaftliche Darstellung jener Disciplinen, welche wir unter

dem Namen „Verfahren außer Streitsachen“ zusammenfassen, eine etwas größere Sorgfalt verdienen würde. So verfehlt es wäre, im theoretischen Unterricht in die Details des Abhandlungsverfahrens, des grundbücherlichen Verfahrens, der Concursordnung einzugehen, um so wichtiger ist es, diese und die anderen einschlägigen Materien in ihren allgemeinen Grundzügen dem Juristen vorzuführen; er kann dann vielleicht vorläufig eines Studiums der Concursordnung, des Eisenbahngrundbuchsgesetzes, der Gesetze über Anlegung und Einrichtung der Grundbücher ꝛc., die ohne Hilfe der praktischen Erfahrung doch nur von den Wenigsten mit Nutzen durchgearbeitet werden dürften, ganz entrathen.

Anfangs Juli des zweiten Jahres wären die Collegien wegen Beginnes der Staatsprüfungen zu schließen und trotzdem würde man das Maximum der Obligatstunden so bemessen können, daß dem Juristen reichlich Zeit überbleibt für philosophische und historische oder sonstige Collegien, welche zu besuchen er Neigung hat.

Das Endziel der Reorganisation würde im vierten Jahre verwirklicht werden: ein durch nichts gestörtes Studium der politischen Wissenschaften.

Darüber, welche Fächer in dieser Richtung nothwendig sind, herrscht im Allgemeinen ziemliche Einigkeit; der Streit dreht sich vorwiegend um Nomenclatur (Verwaltungslehre oder Verwaltungsrecht, österreichisches Staatsrecht oder Staatsrecht der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie und Staatsrecht der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Bezeichnungen, durch deren Annahme oder Ablehnung der thatsächliche Inhalt der Vorlesungen wol weniger beeinflußt werden dürfte, als es für manchen den Anschein haben mag) und darum, ob das allgemeine Staatsrecht als besonderes Collegium gelesen werden oder die Darstellung der Lehren desselben mit dem Vortrage des österreichischen Staatsrechtes verbunden werden soll. Mir erscheint, offen gesagt, das letztere als das viel natürliche, doch mag man ja die Wahl getrost dem Lehrer überlassen, denn das Ganze ist mehr Sache subjectiver Auffassung, der Staatsrechts-

lehrer wird jene Form wählen, die seiner Behandlungsweise am angemessensten ist.

Daß das österreichische Verwaltungsrecht einer besonderen Berücksichtigung bedarf, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden; mit allgemeinen Phrasen, wie wir sie nur zu oft als allgemeine Verwaltungslehre in Büchern vorgesetzt erhalten, ist da nichts geholfen, der ausgedehnte positive Stoff muß bezwungen und verarbeitet werden, die allgemeinen Verwaltungstheorien dürfen nur den Ausgangspunkt der Darstellungen, gleichsam den kritischen Maßstab bilden, an dem unser heimischer Rechtszustand gemessen wird. So wird das Lehrziel auch hier, gleich ferne von bloßer Gesetzeskunde, wie von der Fähigkeit, über Alles, auch ohne eine Ahnung vom Inhalte des positiven Rechtes zu besitzen, einige Phrasen loslassen zu können, in der wissenschaftlichen Beherrschung des positiven Stoffes zu bestehen haben. Freilich fehlt es gerade hier noch sehr an einer wissenschaftlichen Verarbeitung des theilweise erst mühsam zu sammelnden und zu sichtenden Materiales, allein gerade die Obligaterklärung des österreichischen Verwaltungsrechtes wird auf die wissenschaftliche Durchdringung der Disciplin besonders anregend und fördernd wirken. Die Zustandebringung aber des stofflichen Apparates von Gesetzen und Verordnungen, das wäre eine Aufgabe, welcher der Staat selbst nicht mehr länger sich entziehen sollte. Die Bände der seit dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts veranstalteten officiellen Gesetzessammlungen sind bereits über die Zahl von tausend angewachsen. Allein, wenn sie nur wenigstens den ganzen Rechtsstoff enthielten! Ich sehe hierbei ganz ab von den zahlreichen noch giltigen Vorschriften, deren Entstehungszeit noch vor die Periode der amtlichen Sammlungen fällt; aber wie viele Vorschriften der späteren Zeit sind in diesen nicht enthalten, ja überhaupt nicht gedruckt, Vorschriften, welche heute noch formell zu Recht bestehen, Vorschriften, auf Grund deren in wichtigen Verwaltungszweigen täglich administrirt und judicirt wird, aber auch Vorschriften, welche dem juristischen Bewußtsein der Parteien wie der Beamten abhanden gekommen sind — bis auf

einmal ein eifriger Beamter sie in dem Moder eines Registraturfascikels entdeckt und den staunenden Parteien ein altes Hofdecret, von dessen Existenz durch Menschenalter Niemand eine Ahnung gehabt, als geltendes Recht verkündet. Welche Mühe für den eintretenden Beamten, sich die nöthige Kenntnis dieser nirgend verläßlich zusammengestellten Rechtsquellen zu erwerben, die nur für einzelne Fälle ergangenen Erlässe von den eine allgemeine Regel aufstellenden Verordnungen zu scheiden, festzustellen, ob eine Norm vorschriftsmäßig publicirt wurde, und schließlich sich die Gewißheit zu verschaffen, daß der älteren Vorschrift nicht eine ihr ganz oder theilweise derogirende spätere nachgefolgt sei! Verhältnismäßig am besten steht es noch mit der Zeit von 1814 resp. 1819 bis 1848, da die Provinzial-Gesetzsammlungen, in Verbindung mit der politischen und der Justiz-Gesetzsammlung wenigstens in ihrem Anlageplan den Rahmen für ein vollständiges Bild der Gesetzgebung liefern; allein in der Zeit vor und nach ihnen zeigen sich die empfindlichsten Lücken, für die rein provinzielle Gesetzgebung gab es vor ihnen gar kein officielles Organ und die an ihre Stelle getretenen Landesgesetzblätter bedeuten in dieser Hinsicht nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt: sie bringen außer den Landesgesetzen nur den kleineren Theil der für die einzelnen Länder ergangenen Ministerialverordnungen und lediglich den kleinsten Theil der von den Länderstellen selbst hinausgegebenen Normalerlässe. Fügen wir noch hinzu, daß auch die Centralstellen selbst theilweise erst seit sehr kurzer Zeit Verordnungsblätter ausgeben, das Ministerium des Innern aber bis heute noch immer nicht, — dann dürfen wir uns fürwahr nicht wundern, wenn wir von einem österreichischen Verwaltungsrecht heute mehr wie von einer Disciplin der Zukunft als von einer bestehenden Wissenschaft sprechen müssen. Mit welcher verhältnismäßig geringen Summe wäre eine annähernd vollständige Sammlung der Gesetze unseres Vaterlandes zu veranstalten! Und wenn eine Anzahl in den einzelnen Gebieten versirter Beamter durch ein oder zwei Jahre nur mit dieser Thätigkeit betraut würde, die Kosten für die vorüber-

gehende Personalvermehrung und die Drucklegung würden in einem Jahre hereingebracht sein, freilich nicht sichtbar in Form einer bestimmten Budgetpost, aber vertheilt auf dem ganzen Ausgaben- und Einnahmenconto des Staates; denn der positive Schade, der dem Staate jährlich aus der Unkenntnis seiner Functionäre über Bestand und Inhalt positiver Rechtsnormen erwächst, ist sicher höher, als es die gesammten Kosten der Herstellung eines derartigen Werkes wären. Es darf übrigens hier nicht unerwähnt bleiben, daß das Ministerium des Innern bereits seit einer Reihe von Jahren einen eigenen Beamten mit der Anlegung eines alle Zweige der Verwaltung umfassenden Materienkataloges beschäftigt, welcher sich dieser schwierigen Aufgabe mit aller Hingebung widmet, so daß wenigstens in dieser Richtung den dringendsten Bedürfnissen Rechnung getragen ist.

Mehr abseits von den Bahnen des positiven Rechtes liegen naturgemäß Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, aber auch hier wird der Vortragende nicht unterlassen dürfen, ein Bild des österreichischen Finanzwesens seinen Hörern zu entwickeln und auf jene Gesetze und Institutionen hinzuweisen und einzugehen, welche volkswirtschaftliche Tendenzen verfolgen, insbesondere also auch auf den Stand und die Entwickelung unserer agrarischen und socialen Gesetzgebung.

Daß die Geschichte des österreichischen Staatsrechtes keinem österreichischen Juristen fremd bleiben darf, wurde schon früher erwähnt, ebenso, daß im vierten Jahre ein obligates Collegium über österreichisches Staatskirchenrecht (an Stelle des entfallenden jetzigen historischen Obligatcollegiums über Kirchenrecht) Aufnahme finden soll. Fügen wir noch ein Collegium über internationales Recht und über Rechtsphilosophie hinzu, so haben wir das umfaßt, was heute von wahrhaft gebildeten Juristen gefordert werden muß, und der Studirende, der so ausgebildet in den Staatsdienst oder einen anderen Lebensberuf tritt, wird bei einiger Anleitung überall sehr bald seinen Mann als tüchtiger Arbeiter stellen.

Der Plan für die dritte Studiengruppe würde sich also ungefähr folgendermaßen gestalten:

VII. Semester.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Allgemeines und österreichisches Staatsrecht | wöchentlich | 5 | Stunden, |
| Geschichte des österreichischen Staatsrechtes (welche auch mit obigem Collegium vereint werden könnte) . . . . . . . . | " | 2 | " |
| Österr. Verwaltungsrecht (auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungslehre) . . | " | 5 | " |
| Volkswirtschaftslehre . . . . . . . | " | 4 | " |
| Österreichisches Staatskirchenrecht . . . | " | 4 | " |
| | zusammen | 20 | Stunden. |

VIII. Semester.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Allgemeines und österreichisches Staatsrecht | wöchentlich | 5 | Stunden, |
| Österreichisches Verwaltungsrecht . . . | " | 5 | " |
| Finanzwissenschaft . . . . . . . . . | " | 4 | " |
| Geschichte der Rechtsphilosophie (mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Staatsrechtstheorien) . . . . . | " | 4 | " |
| | zusammen | 18 | Stunden. |

Die Ablegung der dritten Staatsprüfung könnte man immerhin erst nach gänzlicher Absolvirung des vierten Jahres gestatten, so daß sie erst im Herbst zu erfolgen hätte, die Studirenden würden gegenüber den jetzigen Verhältnissen doch noch gewinnen, weil sie jetzt, nachdem sie von der Universität geschieden sind, noch zwei Prüfungen abzulegen haben.

Eines natürlich ist selbstverständlich. Die Prüfungen müssen ernst gemeint sein und jede falsche Nachsicht muß ausgeschlossen bleiben. Nicht darauf, ob ein Schüler fleißig war und in den Collegien gesehen wurde, kann es ankommen — und schon darum muß allen jenen Vorschlägen, welche durch Einführung von Bestätigungen „fleißigen" Collegienbesuches, d. i. auf die Hochschule übertragenen Fleißzetteln, ein Präjudiz für die Prüfung schaffen wollen, entschieden entgegen getreten werden —, sondern darauf,

ob er etwas weiß und das, was er weiß, versteht und zu handhaben vermag, und nur darauf, auf sonst gar nichts. Nicht daran darf der Prüfungscommissär denken, daß der Student, welcher wiederholt reprobirt wird, ein Capital an Geld und Zeit verloren hat und einer verfehlten Zukunft entgegengeht, nur daran darf er denken, daß jede unzeitgemäße Nachsicht dem Staate und dem öffentlichen Leben untüchtige Functionäre zuführt und zugleich das Niveau des allgemeinen Studiums herabdrückt, die Unfähigen zum Studium, die Fähigen zum Faullenzen anfeuert, daß seine Milde nicht nur dem einen Candidaten zu gute kommt, sondern auch auf die Prüfungsanforderungen der Collegen lähmend wirkt, da es dann ihnen oft widerstreben mag, bei einer anderen Gelegenheit Candidaten zu reprobiren, die besser, wenn auch noch immer nicht hinreichend, vorbereitet waren als der damals „Durchgekommene".

Eine Frage, die auch in den Gutachten wiederholt gestreift wurde, darf hier nicht übergangen werden, so wenig dankbar auch ihre Berührung ist, nämlich die, wie es mit den „auswärtigen" Prüfungscommissären zu halten sei. Gewiß ist, daß sich unter ihnen ausgezeichnete Fachleute befinden, welche, in Theorie und Praxis gleich erfahren, wahrhaft segensreich wirken und eine einseitige Vertretung des rein doctrinären Standpunktes a priori nicht aufkommen lassen. Ebenso gewiß aber ist, daß es auch Einzelne unter ihnen gibt, welche keineswegs auf der Höhe der Situation stehen und in arger Verlegenheit wären, wenn sie einmal nicht Zeit fänden, sich auf das Prüfen „vorzubereiten", oder wenn man gar anfangen dürfte, sie zu examiniren; solchen fehlt oft die Fähigkeit, auf abweichende Meinungen des Candidaten einzugehen, ihn auf sein Verständnis zu prüfen, und es kommt wol vor, daß sie einer mit Entschiedenheit vorgebrachten Unrichtigkeit sich nicht entgegenzutreten getrauen oder eine gangbare, vielleicht vom Lehrer selbst vertretene Meinung, weil sie von ihr nichts gehört haben — als Unsinn bezeichnen. Ein solcher Fall hat erst vor nicht allzulanger Zeit an der Wiener Facultät peinliches Aufsehen erregt und eines ganz ähnlichen er-

innere ich mich von einer Richteramtsprüfung; der fragliche Commissär fungirte auch bei Staatsprüfungen und da er bei diesen kaum einer momentanen besonderen Erleuchtung theilhaftig geworden sein dürfte, kann ich die Äußerungen des Richteramtsprüfungscommissärs wol getrost dem Staatsprüfungscommissär aufs Kerbholz schreiben. Es war die Schulfrage gestellt worden, bei welchen Delicten ein Versuch ausgeschlossen sei. Der Candidat erwähnte u. A., daß nach einer bestimmten Ansicht auch bei Delicten, welche durch Druckschriften begangen werden, ein Versuch ausgeschlossen sei. Das ist ein Unsinn, das sagt niemand, wurde erwidert. Der Candidat nannte den Namen eines namhaften Criminalisten, der u. A. diese Ansicht vertritt. Das kann nicht sein, entgegnete der Examinator, den kenne ich persönlich! Da sich gerade die Gelegenheit ergibt, will ich dem für Heiteres empfänglichen Leser noch einige andere Episoden aus dieser Richteramtsprüfung, welche sehr belehrend für den Candidaten war, indem er staunend erfuhr, was man Alles nicht zu wissen braucht, um eine hohe Stelle im Staatsdienste zu erreichen, nicht vorenthalten. „Wie macht der Untersuchungsrichter über eine abgeschlossene Untersuchung den Actenauszug?" Mit dieser Frage eröffnete der genannte oder vielmehr nicht genannte Commissär den Reigen. Antwort: „Über eine abgeschlossene Untersuchung macht der Untersuchungsrichter gar keinen Actenauszug." Tableau, Wuthausbruch und Hinweis auf §. 158 der Instruction vom 16. Juni 1854, RGBl. 165! Die neue Strafproceßordnung hatte der Examinator offenbar verschlafen. Ein anderer Commissär erzählte durch zehn Minuten einen Proceß (mit Replik und Duplik) und frug dann: Wie werden Sie entscheiden? Der Befragte formulirte das Eidesthema und sagte nach Erwägung der Beweislast, er würde auf den Eid des Beklagten erkennen. „Falsch! Habe ich Ihnen denn gesagt, daß der Kläger über das Eidesthema den Eid überhaupt aufgetragen hat? Es war eben ein Auffitzer (wörtlich)!" Und so jagte ein Witz den anderen — wie es einmal in den „Fliegenden Blättern" heißt.

Doch zurück zu unseren Staatsprüfungen. Mit Rücksicht

auf das Ausgeführte kann ich wol behaupten, daß man im Principe die Zuziehung von Nichtakademikern beibehalten müsse, daß aber eine genaue Sichtung der auswärtigen Functionäre zweckmäßig sein wird; die Studienreform und Neuconstituirung der Commissionen würde den geeigneten Anlaß geben, eine solche ohne directe persönliche Kränkung zu effectuiren.

So haben wir erörtert, was erforderlich wäre, um die akademische Ausbildung des Juristen zu heben, wir werden nun zum Schlusse nur noch in Kürze zu sagen haben, was behufs gedeihlicher praktischer Heranbildung des in den Staatsdienst tretenden Juristen vorzukehren wäre.

## III.

Speciell die Frage der praktischen Ausbildung für den Verwaltungsdienst ist in jüngster Zeit wiederholt Gegenstand sorgsamer Untersuchungen und beachtenswerter Vorschläge gewesen. Allein es wäre verfehlt, darum zu glauben, daß das Übel einer mangelhaften praktischen Einführung eben nur beim Verwaltungsdienste bestehe; in ganz demselben Maße besteht es im Justizdienst, nur daß hier seine Folgen nicht so scharf hervortreten, weil hier der Einzelne schon eine gewisse Bekanntschaft mit dem positiven Gesetzesmaterial mitbringt, die dem eintretenden Verwaltungsbeamten meist fehlt.

Unsere Untersuchung wird sich also in gleicher Weise auf den Verwaltungs- wie auf den Justizdienst und die auch dem Advocaturs- und Notariatscandidaten vorgeschriebene Gerichtspraxis auszudehnen haben, ja, weil mir die Übelstände in den Justizverhältnissen viel besser aus eigener Anschauung bekannt sind, als jene in den Dienstverhältnissen der Verwaltungsbehörden, wird man es um so mehr entschuldigen, wenn ich dem Justizdienst ein größeres Augenmerk zuwende, als sich die bisherige Discussion eben vorwiegend um den Verwaltungsdienst drehte, und hier auch bereits das Gutachten eines Mannes vorliegt, der vielleicht wie kein anderer in Österreich sowol die Verhältnisse kennt, als auch die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, das Problem, um das es sich handelt, gedeihlich zu lösen.

Blicken wir einmal hin auf die Laufbahn des in den Justizdienst eintretenden Juristen. Der richterliche Beamte, der Advocat, der Notar, sie alle müssen ihre Laufbahn als Rechts-

praktikanten beginnen oder doch eine Zeit hindurch als Rechtspraktikanten bei Gericht dienen. Ein Wiener Advocat und bekannter Socialistenvertreter hat einmal das Scherzräthsel aufgestellt: Wer war der erste Rechtspraktikant? Antwort: Gott selbst, denn er sagte (der freundliche Leser möge das Citat in der Bibel nachsuchen): „Ich will nicht mit Euch ins Gericht gehen." Ein Scherzwort, aber ein gutes, eben weil es den Stimmungen des Rechtspraktikanten, insbesondere desjenigen, der sich der Advocatur zuwenden will oder überhaupt nicht beabsichtigt in den Staatsdienst zu treten, so recht getreuen Ausdruck verleiht. Und woher diese Abneigung des Rechtspraktikanten gegen die Gerichtspraxis, die ja doch als ein Mittel seiner Ausbildung und somit als eine Hebung seiner späteren Erwerbsfähigkeit gedacht ist? Darum, weil sie ihm an Ausbildung blutwenig bietet, weil sie praktisch nicht als Lernzeit, sondern als unentgeltlicher Frohndienst sich darstellt, als eine Zeit- und Arbeitssteuer, die jeder, ehe er Anwalt werden kann, dem Staate entrichten muß. Einen großen Theil seiner Rechtspraxis muß der Praktikant bei einem Strafgerichte resp. den Untersuchungsrichtern des Gerichtshofes verbringen und dort durch Dictandoschreiben dem Staate die Entlohnung eines Diurnisten ersparen. Über die Zeit, in welcher wir in der Criminalistik das Schwergewicht der Jurisprudenz erblickten und wähnten, nicht auf die juristische Beherrschung des Strafrechtes und Strafprocesses komme es an, sondern auf den gewissen „praktischen Blick des Criminalisten", der jedem das Verbrecherthum an der Stirne ablesen zu können meint, und auf die Vertrautheit mit gewissen Finten und Usancen des Gaunerthumes; über die Zeit, in der uns mit einem Worte Polizei und Strafrechtspflege identisch waren, sind wir ja Gott sei Dank längst hinaus, und wir wissen, daß der intelligente Mensch ebenso rasch als in andere ihm neue sociale Verhältnisse sich auch in den Verkehr mit Verbrechern und ihre Beurtheilung hineinfindet, während der Beschränkte trotz aller Empirie sich doch immer wieder übertölpeln läßt, und durch eine andauernde Beschäftigung mit Agenden, welche zunächst einen ihm fehlenden Grad des

natürlichen Verstandes verlangen würden, nur den verderblichen Dünkel der gewiegten Erfahrenheit gewinnt.

Was der junge Jurist beim Untersuchungsrichter lernen kann, das vermag er in kürzester Zeit zu erwerben; denn in den inneren Gang der Untersuchung ihn selbst einzuführen, fehlt es dem Untersuchungsrichter fast immer völlig an Zeit, und ihm selbstthätigen Antheil an Verhören und Vernehmungen zu gestatten, verbietet ihm das Gesetz und muß ihm ein verständiges Gesetz verbieten, weil es sich hier um viel zu heikle Dinge handelt, als daß man ein klinisches Experimentiren dulden dürfte, weil es ganz und gar unzulässig ist, Beschuldigten und Bürgern, welche ihrer Zeugenpflicht obliegen müssen, die Gefahr und Unannehmlichkeit ihrer Position zu erhöhen.

Und in der That, die unverhältnismäßig lange Anhaltung des Rechtspraktikanten im Bureau des Untersuchungsrichters ist es, was diesen zunächst mit Unlust erfüllt und in ihm das Gefühl, daß seine Arbeitskraft einfach ausgebeutet wird, erwecken muß. Also vor Allem: man verwende den absolvirten Juristen nicht durch Monate zum Dictandoschreiben, sondern wenn der Staat Schreiber braucht, so bestelle er sie und zahle er sie auch.

Allein hiermit ist gewiß noch nicht Alles gethan; auch zu Strafverhandlungen wird der junge Mann während seiner Lernzeit oft viel zu lange zugezogen und ihm hierdurch die Zeit für jenen Dienst verkürzt, der ihm der wichtigste ist, in welchem er am meisten lernen kann und lernen muß, soll die Rechtspraxis anders ihren Zweck erfüllen, die Thätigkeit bei Civilgerichten.

Gewiß, aus dienstlichen Gründen geht es nicht an, dem Rechtspraktikanten zu gestatten, nach Belieben sich seinen Dienst zu wählen, man kann ihm vielleicht nicht einmal die Reihenfolge, in welcher er Civil- oder Strafgerichtspraxis sich wählen will, offen lassen; aber diese Reihenfolge nicht planlos und unzweckmäßig festzustellen, das ist ebenfalls ein Postulat des dienstlichen Interesses, und so sollte es überhaupt nicht vorkommen, daß man dort, wo ein eigenes Handelsgericht besteht, den eintretenden Praktikanten zuerst diesem zuweist. So ersprießlich eine solche

Praxis sein wird, wenn sie der allgemein civilrechtlichen nachfolgt, so resultatlos, wenn nicht geradezu verwirrend, wird sie dort wirken, wo sie in das Besondere, Abweichende einführen will, ehe das Allgemeine erfaßt ist.

Doch wenden wir uns nun der civilgerichtlichen Praxis im Allgemeinen zu. Ein Jahr hindurch muß der Rechtspraktikant bei einem Gerichtshofe prakticiren, das zweite kann er auch bei einem Bezirksgerichte verbringen. So ordnet das Gesetz vom 10. September 1885, RGBl. Nr. 136, welches allerdings einigen drängenden Übelständen abgeholfen hat, an. Gewiß, schon der Umstand, daß nicht Viele in der Lage sind, nach vier Studienjahren noch zwei weitere Jahre sich aus eigenen Mitteln zu erhalten, daß sie somit genöthigt sind, außer ihrer Gerichtspraxis auch einem Verdienste nachzugehen, muß hemmend auf ihre Thätigkeit bei den Gerichten wirken, abgesehen davon daß er eine oft nicht ungefährliche Zwitterstellung schafft, indem der Rechtspraktikant, der Nachmittags in einer Advocaturskanzlei arbeitet und dem Vertreter der Parteien dient, Vormittags dem „Richter über die Parteien“ seine Unterstützung leihen soll und in der einen Function oft gar manches erfährt, was er in der anderen besser nicht wüßte. Allein, so billig und wünschenswert es wäre, daß der Staat dem Praktikanten eine, wenn auch nur bescheidene Entlohnung für seine erzwungene Dienstleistung bieten würde, so sehr dies das Ansehen des Staates erfordern würde, so fördernd es auf das Pflichtgefühl des Praktikanten einwirken, so sehr es das Maß dessen, was der Vorgesetzte von ihm zu fordern sich berechtigt erachtet, erhöhen würde — ganz abgesehen davon, daß erst dann der Rechtspraktikant ernstlich verhalten werden könnte, auch die so belehrende Thätigkeit bei einem ländlichen Bezirksgericht aus eigener Anschauung kennen zu lernen —, so ist doch die Hoffnung, daß heute ein derartiges Postulat Beachtung finden könnte und nicht einfach mit dem Hinweise auf die Lage der Staatsfinanzen abgethan würde, eine zu geringe, als daß es mir einfiele, es ernstlich aufzustellen.

Allein noch ein ganz anderes Moment muß lähmend auf

den Eifer des Praktikanten wirken, der Umstand nämlich, daß man sich zumeist gar keine Mühe gibt, ihn in die Behandlung der Geschäftsstücke einzuführen, und daß es ihm oft geradezu unmöglich gemacht ist, sich juristisch zu bilden.

Der Advocat, der einen Concipienten aufnimmt, hat ein Interesse diesen auszubilden, er ist ihm baares Geld und lohnt ihm reichlich die auf ihn verwendete Mühe. Nicht so beim Richter, dem ein Hilfsarbeiter zugewiesen wird. Ihm fehlt es nicht nur an der Zeit, seinen Praktikanten „abzurichten", da ihm derselbe gar oft nach sehr kurzer Zeit entzogen, resp. durch einen anderen ersetzt wird, hat er auch ein geringeres Interesse sich deshalb Mühe zu geben, damit ein Anderer die Früchte einheimse. Er gibt dem Rechtspraktikanten die „Schimmelstücke", wenn es viel ist unter Beilegung eines „Schimmels", und benützt ihn im Übrigen zur Vermittelung des Verkehres zwischen ihm und den Hilfsämtern, besonders der oft weit entlegenen Registratur, und zwar dies in einem Maße, daß unter den Wiener Rechtspraktikanten schon gar oft die Frage erörtert wurde, ob sie nicht verlangen sollen, daß man sie „beritten" mache. Dem Praktikanten aber, der seine Schimmelarbeiten oft gar bald erledigt hat, dem der Chef größere Stücke nicht anvertraut, „weil er sie so nicht träfe", und der daher im Bureau im günstigsten Falle nur noch der mechanischen Anfertigung von Actenauszügen obliegen könnte, ist der Spaziergang in die Registratur ein willkommener Anlaß zu einer Verlängerung desselben — ins Wirthshaus „auf einen Frühschoppen". Ich weiß recht wol, daß das alles nicht ausnahmslose Regel ist, daß es Referenten gibt, die mit Aufopferung ihrer Zeit sich der Ausbildung ihrer Hilfsarbeiter widmen, und weil dies bekannt ist, auch erwirken, daß man sie mit jedem nicht unbedingt gebotenen Wechsel verschont, daß es Praktikanten gibt, die durch eigenen Fleiß und Verständnis sich rasch so weit ausbilden, daß der Referent auf sie aufmerksam wird und sich bestimmen läßt, ihnen auch schwierigere Geschäftsstücke zuzuweisen —, aber man wird mir wol kaum ernstlich bestreiten, daß das eben die Ausnahmsfälle sind.

Der Natur der Sache nach treten die Rechtspraktikanten

zumeist an den Gerichtshöfen der Universitätsstädte oder doch überhaupt bei Gerichtshöfen in die Praxis; gerade bei den größeren Gerichtshöfen ist aber die Arbeitstheilung eine so vorgeschrittene, daß es Specialreferate gibt, deren Vorsteher zwar auch eines Hilfsarbeiters nicht entrathen kann, in denen aber dieser gerade die elementarsten Dinge nicht sieht und nicht lernen kann und daher auch dem ganzen complicirten Apparat, der dort functionirt, verständnislos gegenübersteht. Und doch, wie leicht, ohne Auslagen, ohne Mühen, wäre dem allen abzuhelfen! Wiederholt hat man das Verlangen nach Errichtung praktischer Seminare an der Universität ausgesprochen; allein an dieser ist nicht der Platz für sie; praktische Einführung in Bureauarbeit gehört nicht an die Schule der Wissenschaft, diese besitzt auch nicht das erforderliche Materiale an Arbeitsstoff und — alle Processualisten mögen mir es gütigst verzeihen — ein Professor ist gar oft ein tüchtiger Gelehrter, ohne daß er gerichtliche Geschäftsstücke zu erledigen verstünde: wer einen anderen in die Praxis einführen soll, muß eben selbst ein Praktiker sein. Aber wie leicht kann ein solcher Curs bei jedem Gerichtshofe selbst etablirt werden, indem man einen für eine solche Aufgabe persönlich geeigneten, praktisch geschulten Richter, und zwar je nach Erforderniß unter entsprechender Entlastung oder gänzlicher Befreiung von seiner anderweitigen Thätigkeit, mit der Einführung der eintretenden Juristen betraut. Welches Materiale besitzt er in der Registratur, aus welcher er mit der Zeit eine planmäßige Auswahl eines vom Einfachen zum Schwierigen aufsteigenden Apparates sich anlegen wird; in wenig Wochen wird ein einsichtsvoller Mann die Neophyten weiter gebracht haben, als sie sonst in einem Jahre gelangen, und die anderen Referenten werden für die auf jeden derselben durch die Auflassung oder Entlastung des Referates des Lehrenden entfallende geringe stoffliche Mehrbelastung reichlich entschädigt durch die Arbeitsentlastung, welche aus der schon erfolgten Schulung der ihnen zugewiesenen Hilfsarbeiter ihnen erwachsen muß. Der so planmäßig eingeführte junge Mann wird aber auch erst jetzt den

dem Opfer zweier Jahre entsprechenden Gewinn aus seiner Gerichtspraxis ziehen können und daher aufhören in derselben eine Zeitvergeudung, eine Ausbeutung seiner mechanischen Arbeitsfähigkeit zu erblicken.

Ich habe im Vorstehenden nur von den in die Gerichtspraxis tretenden Juristen gesprochen, wie sie ja auch die Mehrzahl bilden; allein die Anwendbarkeit des Gesagten auf den politischen Dienst, bei welchem die Verhältnisse nur insoferne anders sind, als hier das Contingent der Advocaturs- und Notariatscandidaten, denen die Praxis im Staatsdienste nur ein unwillkommenes Durchgangsstadium ist, fehlt, ergibt sich wol von selbst.

Mit einer derartigen praktischen Schulung wäre übrigens allerdings viel, aber noch immer nicht Alles geschehen.

In gediegener und wolbegründeter Weise hat Freiherr von Lemayer in dem schon wiederholt erwähnten Aufsatze darauf hingewiesen, daß auch das staatliche Prüfungswesen einer gründlichen Reform bedarf, und auf eine solche hinzielende, höchst beachtenswerte Vorschläge erstattet. Dieselben hier auszuführen, liegt nicht in der Aufgabe dieses Aufsatzes: wer immer sich mit der Frage befaßt, um welche es sich hier handelt, muß die Schrift Lemayers eben selbst gelesen haben; ihre Postulate sind übrigens im Wesentlichen auch einem weiteren Leserkreis durch zwei Aufsätze in den Morgenblättern der „Neuen Freien Presse" vom 19. und vom 20. August 1887, Nr. 8253, 8254 bekannt gemacht worden.

Nur auf einen auch von Lemayer hervorgehobenen, ferner in einem interessanten Aufsatze Marenzellers in der öst. Zeitschrift für Verwaltungsrecht eingehend erörterten Punkt möchte ich noch besonders hinweisen, nämlich darauf, daß die praktische Schulung des Beamten keine einseitige sein soll, daß der Richter auch den politischen Dienst, der Verwaltungsbeamte auch den Justizdienst aus eigener Anschauung kennen lernen und daher geradezu gesetzlich dazu verhalten sein soll, einer mindestens einjährigen Praxis bei der anderen als der von ihm gewählten Branche sich zu unterziehen. Nicht nur, daß es dann dem angehenden Beamten viel leichter wird, zu erkennen, für welchen

Dienstzweig er größeres Interesse besitzt, und über die Chancen seines Fortkommens hier und dort sich zu orientiren, persönliche Verbindungen anzuknüpfen, welche dem Dienste selbst wie dem Dienenden zum Vortheile gereichen, — es wird auch erst dann der richterliche Beamte die zur Ausübung seines Amtes erforderliche praktische Bekanntschaft mit den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen gewinnen, und das Wesen der Verwaltungsrechtspflege vollständig jedem politischen Beamten sich erschließen.

Schließt sich diesen Einrichtungen, nemlich einer rationell geregelten Praxis, und den Bedürfnissen angepaßten, die definitive Anstellung bedingenden politischen Prüfungen, dann noch im Hintergrunde eine theilweise aber nicht ausschließlich auf strengen Clausurarbeiten aufgebaute „Generalstabsprüfung“ je für den höheren Verwaltungs- und Justizdienst an, zu welcher nicht nur Mitglieder der Bureaukratie, sondern auch der Gelehrtenwelt und in die Ruhe des Privatlebens getretene unabhängige Staatsmänner zugezogen werden, eine Prüfung, welche die Conditio sine qua non höheren Aufsteigens und eine wahre Garantie für reifes Wissen bildet, so daß sie nur das wirkliche Talent zu bestehen vermag, dann, glaube ich, haben wir die Sicherheit gewonnen, daß, wie nur der mindestens normal Begabte bis zur ersten Sprosse der Stufenleiter des Staatsdienstes gelangen kann, nur dem wirklich Tüchtigen und Begabten eine höhere, lohnendere, aber dafür um so wichtigere und moralisch verantwortlichere Stelle erreichbar ist; daß, wie Geburt und Verwandtschaft für sich allein noch kein Anrecht auf Unterbringung in höheren Ämtern verleihen, auch der junge Mann, der nur auf seine Anlagen, seinen Eifer und seine Gewissenstreue rechnen kann, dem kein Adelsbrief und keine mächtige Gönnerschaft hilfreich zur Seite steht und Avancement verheißt, daß auch der mit froher Zuversicht hoffen darf, seinen Weg zu finden, seine Thätigkeit anerkannt und belohnt zu sehen.

Der Einfluß einer solchen Aussicht auf die factischen Leistungen unserer Beamten wird gewiß nicht ausbleiben, sie werden leisten, was sie unserem Kaiser und Herrn, der Regierung und dem Vaterlande schuldig sind.

Burckhard, Max

Zur Reform der juristischen Studien eine pädagogische Studie

Wien 1887